

# § 19

## Grundlagen der Kriminologie

*Johannes Kaspar*

### Übersicht

	Rn.		Rn.
<b>A. Begriff und Inhalt der Kriminologie als Wissenschaft</b>	5–11	<b>G. Kriminalitätstheorien (Ätiologie)</b>	89–147
<b>B. Zum Begriff des „Verbrechens“</b>	12–19	<b>I. Persönlichkeitsorientierte Ansätze</b>	92–113
<b>C. Die Kriminologie im Kontext ihrer Bezugswissenschaften</b>	20–28	1. Biologische Kriminalitätstheorien	92–96
<b>D. Zur Geschichte der Kriminologie</b>	29–60	2. Psychoanalytische Ansätze	97–98
I. Beccaria als Wegbereiter kriminologischen Denkens	32	3. Theorie der Neutralisationstechniken	99–100
II. Der Einfluss des Positivismus	33	4. Halt- und Kontrolltheorien	101–104
III. Die „italienische“ und die „französische Schule“	34–44	5. Lerntheorien	105–110
IV. Franz v. Liszt und die sog. „Marburger Schule“	45–47	6. Rational-Choice-Ansatz	111–113
V. Zur weiteren Entwicklung der Kriminologie in Deutschland	48–60	<b>II. Gesellschaftsbezogene Ansätze</b>	114–129
1. Entwicklung bis 1945	48–51	1. Anomietheorie	115–116
2. Neubeginn nach 1945	52–60	2. Kulturkonfliktstheorie	117–118
<b>E. Die Kriminologie als Teil der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“</b>	61–76	3. Subkulturtheorien	119–121
I. Kriminologie und Kriminalistik	62–64	4. Broken-Windows-Theorie	122–124
II. Kriminologie und Strafrecht	65–69	5. Etikettierungsansätze	125–129
III. Kriminologie und Kriminalpolitik	70–76	<b>III. Mehrfaktorenansätze und übergreifende theoretische Ansätze</b>	130–147
<b>F. Methoden kriminologischer Forschung</b>	77–88	1. Mehrfaktorenansätze	130–140
		2. Lebenslaufforschung	141–144
		3. Theorie des reintegrative shaming	145–146
		4. Situational Action Theory	147
		<b>Ausgewählte Literatur</b>	

- 1 Dass die Kriminologie als Wissenschaft in einem „Handbuch für Strafrecht“ erläutert wird, ist nicht nur sachgerecht, sondern geradezu zwingend, wenn man die Idee der „**Gesamten Strafrechtswissenschaft**“<sup>1</sup> im Sinne v. Liszts ernst nimmt. Hält man sich das wechselhafte und spannungsreiche Verhältnis beider Disziplinen vor Augen, ist es aber keine reine Selbstverständlichkeit. Zwar wird heute nicht mehr ernsthaft gefordert, dass sich die Kriminologie pauschal einer Dominanz des Strafrechts und seiner normativen Vorgaben (etwa bei der Bestimmung des „crimen“) zu beugen habe.<sup>2</sup> Und natürlich wird die Auseinandersetzung zwischen den Vertretern des Strafrecht einerseits und der Kriminologie andererseits heute nicht mehr mit derselben unerbittlichen Schärfe geführt wie noch zu Zeiten des sog. Schulenstreits zwischen v. Liszt als Vertreter eines am Präventionsgedanken ausgerichteten Zweckstrafrechts und den Anhänger des klassischen Schuldstrafrechts.<sup>3</sup> Dennoch kann man bis heute gewisse Vorbehalte und „Berührungängste“ zwischen den Vertretern beider Disziplinen nicht leugnen<sup>4</sup>, die in letzter Zeit wieder zuzunehmen scheinen. Das lässt sich als eher subjektive Wahrnehmung schwer belegen, aber ein mögliches Zeichen für eine gewisse Entfremdung ist der in den letzten Jahren zu verzeichnende tendenzielle Abbau kriminologischer Lehrstühle an den juristischen Fakultäten, die entweder gar nicht oder mit rein strafrechtlicher Ausrichtung neu besetzt werden.<sup>5</sup> Neben vielfältigen anderen, strukturellen Gründen könnte das auch an einem **Trennungsdenken** liegen<sup>6</sup>, bei dem die Bedeutung empirisch-kriminologischer Erkenntnisse aus der normativen Perspektive des Strafrechts aus dem Blick gerät und damit tendenziell verzichtbar erscheint.
- 2 Überzeugend ist das nicht<sup>7</sup>, denn die Beachtung empirischer Erkenntnisse etwa im Bereich der Wirkung strafrechtlicher Sanktionen ist nicht nur ein Gebot der kriminalpolitischen Vernunft, sondern hat zugleich verfassungsrechtlichen Gehalt. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem freiheitssichernden Wesen der Grundrechte abgeleitete **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** verlangt zwingend, dass bei belastenden staatlichen Eingriffen auf die „Geeignetheit“, „Erforderlichkeit“ und „Angemessenheit“ geachtet wird, jeweils in Bezug auf einen konkret zu formulierenden Zweck, der mit der jeweiligen Maßnahme verfolgt wird. Auf jeder dieser drei Prüfungsstufen ist man auf **empirische Erkenntnisse** angewiesen.<sup>8</sup> Und auch jenseits des Bereichs der Strafzumessung und der Sanktionen gibt es, wie an anderer Stelle zu zeigen versucht wurde, zahlreiche genuin strafrechts-

1 Grundlegend v. Liszt/Dochow, ZStW 1 (1881), 1 ff.; s. näher Hassemer, Eser-FS, S. 115 ff.

2 Walter, ZIS 2011, 629.

3 Koch, in: Hilgendorf/Weitzel (Hrsg.), Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, S. 127 ff.; Göpinger-Bock, Kriminologie, § 2 Rn. 33 ff.; Kaiser/Schöch/Kinzig, Studienkurs, Fall 1 Rn. 2 ff.

4 Kaiser, ZStW 116 (2004), 855. Vgl. zur Beurteilung der derzeitigen Lage der Kriminologie in Deutschland Albrecht/Quensel/Sessar, MschKrim 2012, 385 ff.; Albrecht, MschKrim 2013, 73; Bock, NK 2013, 326 ff.; Drenkhahn, NK 2013, 16 ff. Zu möglichen Ursachen Kaspar, Walter-GS, S. 86 ff.

5 Kaspar, Walter-GS, S. 83; näher dazu Albrecht, MschKrim 2013, 73, 74 sowie Boers/Sedding, MschKrim 2013, 115, 124.

6 S. zum Verhältnis beider Disziplinen auch Sessar, Walter-GS, S. 229 ff.; Hassemer, Eser-FS, S. 115, insb. S. 120 f.

7 Näher Kaspar, in: Koch/Rossi (Hrsg.), Gerechtigkeitsfragen in Gesellschaft und Wirtschaft, 2013, S. 103 ff.

8 Näher zum Ganzen Kaspar, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, S. 619 ff.

dogmatische Fragestellungen, bei denen die theoretische Diskussion um Elemente empirisch-kriminologischer Forschung bereichert werden könnte.<sup>9</sup>

Nachfolgend sollen in einem ersten Schritt ein Überblick über die Kriminologie als Wissenschaft gegeben werden und dabei einige Grundlagen erörtert werden. Das beinhaltet eine Auseinandersetzung mit den Versuchen, die Kriminologie als Wissenschaft (unten A.) sowie das „Verbrechen“ zu definieren (unten B.). Anschließend wird die Kriminologie in den Kontext ihrer Bezugswissenschaften eingeordnet (unten C.) und auf die geschichtliche Entwicklung der Kriminologie eingegangen (unten D.). Es folgt eine Verortung innerhalb der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ (unten E.), eine kurze Darstellung der kriminologischen Forschungsmethoden (unten F.) sowie ein Überblick über verschiedene Theorien zur Frage der Ursachen von Kriminalität (unten G.). 3

Schon diese einführenden Erörterungen werden zeigen, dass es sich bei der Kriminologie um eine wandelbare und äußerst **vielfältige interdisziplinäre Wissenschaft** handelt. Dementsprechend breit ist das Spektrum der einzelnen kriminologischen Forschungsfelder, die in einem separaten Abschnitt überblicksartig dargestellt werden. 4

## A. Begriff und Inhalt der Kriminologie als Wissenschaft

Wer sich an einer exakten begrifflichen Erfassung der Kriminologie versucht, wird schnell an Grenzen stoßen. Eine allseits akzeptierte Definition existiert bis heute nicht.<sup>10</sup> Selbstverständlich lässt sich der Begriff wörtlich übersetzen als „**Lehre vom Verbrechen**“<sup>11</sup>, doch wäre damit die Kriminologie als Oberbegriff einer inhaltsreichen wissenschaftlichen Fachrichtung nur unzureichend beschrieben. 5

Eine präzise Begriffsbestimmung bereitet Probleme, da sich im Laufe der Zeit eine große Bandbreite unterschiedlicher Forschungsschwerpunkte entwickelt hat, die verschiedenste Aspekte des Phänomens „Delinquenz“ beleuchten.<sup>12</sup> Die Kriminologie beschäftigt sich beispielsweise nicht nur mit der Ursachenforschung (**Ätiologie**) oder der Untersuchung unterschiedlicher Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens (**Phänomenologie**), sondern beleuchtet beispielsweise auch die Stellung des Opfers (**Viktimologie**), die Wirkung von Sanktionen (**Pönologie**), befasst sich mit Fragestellungen im Grenzbereich zur **forensischen Psychologie und Psychiatrie** und setzt sich mit der Kriminalität als Massenerscheinung und deren Erfassung auseinander (**Kriminalstatistik; Dunkelfeldforschung**). Ungeachtet dieser thematischen Breite gab und gibt es zahlreiche 6

<sup>9</sup> Zu möglichen Anwendungsbereichen einer solchen „empiriebasierten Strafrechtsdogmatik“ Kaspar, Walter-GS, S. 93 ff.; vgl. auch den ähnlichen Ansatz von T. Walter, ZIS 2011, 636, 646 f.

<sup>10</sup> Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 1 Rn. 2.

<sup>11</sup> Lat. Crimen = Verbrechen; gr. Logos = Lehre; s. zur Entstehungsgeschichte des Begriffs Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 1 Rn. 8 ff.

<sup>12</sup> Schwind, Kriminologie, § 1 Rn. 14.

Versuche, die Kriminologie als Wissenschaft einschließlich ihres Forschungsgegenstands begrifflich genauer zu umschreiben.

- 7 Göppinger bezeichnet die Kriminologie als Erfahrungswissenschaft, die sich mit den im menschlichen und gesellschaftlichen Bereich liegenden Umständen befasse, die mit dem Zustandekommen, den Folgen und der Verhinderung von Straftaten sowie mit der Behandlung von Straffälligen zusammenhängen. Ihre Forschung richte sich auf alles, was mit der Persönlichkeit des Straffälligen in ihren sozialen Bezügen in Verbindung steht und mit dem von der Rechts- bzw. Sozialordnung missbilligten Verhalten zusammenhängt. Hierzu gehörten auch „die Lebensentwicklung des Straffälligen und die Stellung der Straftat innerhalb derselben, die Persönlichkeit, die sozialen Bezüge und das Verhalten des Opfers der Straftat sowie das Zustandekommen, die Art und die Auswirkung der Sanktionen, ihre Vollstreckung und die Zeit nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe“.<sup>13</sup>
- 8 Schwind charakterisiert die Kriminologie als interdisziplinären Forschungsbereich, „der sich auf alle die empirischen Wissenschaften bezieht, die zum Ziel haben, den Umfang der Kriminalität zu ermitteln und Erfahrungen über die Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität, über Täter und Opfer sowie über die Kontrolle der sozialen Auffälligkeit einschließlich der Behandlungsmöglichkeiten für den Straftäter und der Wirkungen der Strafe (bzw. Maßregel) zu sammeln“.<sup>14</sup>
- 9 Weiterhin kann man die im angloamerikanischen Raum weit verbreitete Definition von *Sutherland* und *Cressey* nennen, wonach die Kriminologie als Zusammenfassung verschiedener Betrachtungsweisen des Verbrechens und als die Gesamtheit des Wissens über das Verbrechen als sozialem Phänomen beschrieben wird; das Interesse der Kriminologie gelte den „Vorgängen der Entstehung von Gesetzen, der Verletzung von Gesetzen und der Reaktion auf Gesetzesverletzungen“.<sup>15</sup>
- 10 Ein weiterer prägnanter Ansatz stammt von *Kaiser*, nach dem die Kriminologie kurz zusammengefasst als Lehre vom **Verbrechen**, vom **Verbrecher** und von der **Verbrechenskontrolle** bezeichnet werden kann. Diesen drei Themengebieten der Kriminologie wird ergänzend noch die Lehre vom **Verbrechensopfer**, die Viktimologie, zugeordnet.<sup>16</sup>
- 11 Beim Versuch einer begrifflichen Umschreibung der Kriminologie ist daran zu erinnern, dass es sich insofern um Momentaufnahmen handelt, als sich diese als wissenschaftliche Disziplin permanent weiterentwickelt<sup>17</sup> und einen tendenziell breiter werdenden Blickwinkel einnimmt, um das Phänomen der Delinquenz

13 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 1 Rn. 1.

14 Schwind, Kriminologie, § 1 Rn. 16.

15 *Sutherland/Cressey*, Criminology, 1978, S. 3; für weitere Deutungsversuche in der deutschsprachigen Literatur s. ergänzend *Kaiser*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 30 ff.

16 *Kaiser*, Kriminologie, § 1 Rn. 3; s. auch *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 8.

17 *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, § 1 Rn. 2.

sowie die damit mittelbar und unmittelbar zusammenhängenden Fragestellungen adäquat zu erfassen.

## B. Zum Begriff des „Verbrechens“

Ein zentraler Begriff bei der Beschreibung des Inhalts kriminologischer Forschung ist das „**Verbrechen**“. Das provoziert die Folgefrage, was genau mit letzterem gemeint ist.<sup>18</sup> Mit der Definition des „*crimen*“ werden der Forschungsgegenstand der Kriminologie, damit zugleich ihre Aufgabe und ihr Selbstverständnis umrissen. Dabei lässt sich grob zwischen einer materiellen und einer formellen Sichtweise unterscheiden. 12

Auf den ersten Blick naheliegend ist eine **formelle Betrachtungsweise**, bei der ein „Verbrechen“ von der Definition des Gesetzgebers abhängt. Damit ist nicht die gesetzestechnische Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen im Sinne von § 12 StGB angesprochen (**enger formeller bzw. strafrechtlicher Verbrechensbegriff**); „Verbrechen“ sind im hier interessierenden Kontext vielmehr alle Verhaltensweisen, die der Gesetzgeber als strafbare Handlung definiert (**weiter formeller Verbrechensbegriff**). Damit sind noch nicht alle Zweifelsfragen gelöst, etwa der Einbezug der Ordnungswidrigkeiten, die keine Kriminalstrafe nach sich ziehen.<sup>19</sup> Dennoch ist der Vorteil dieser Betrachtungsweise eine vergleichsweise hohe begriffliche Präzision. Aber auch die Nachteile liegen auf der Hand. Zum einen sind strafrechtliche Normen von einem steten Wandel gekennzeichnet: Was gestern noch als kriminell galt, kann heute legal und gesellschaftlich akzeptiert sein. Der unmittelbare Forschungsgegenstand der Kriminologie würde sich somit nicht nur permanent ändern, sondern – schlimmer noch – er würde ihr von Seiten des Gesetzgebers quasi vorgeschrieben. Damit entfielen zwar nicht automatisch die Möglichkeit, auf andere Bereiche (noch) nicht strafbaren, aber strafwürdigen Verhaltens hinzuweisen, oder umgekehrt auf in Wahrheit nicht strafwürdiges Verhalten, das Anlass zur Entkriminalisierung bietet<sup>20</sup>. Aber dafür wird dann eben, wie der Hinweis auf die „Strafwürdigkeit“ zeigt, ein materielles Kriterium benötigt. 13

Vor diesem Hintergrund ist es kein Wunder, dass überwiegend versucht wird, den Gegenstand der kriminologischen Forschung anhand von **materiellen Kriterien** zu definieren. 14

In historischer Sicht lässt sich auf den Ansatz von *Garofalo* hinweisen, der zwischen „natürlichen Verbrechen“ (**delicta mala per se**) und lediglich gesetzlich verbotenen Verhaltensweisen (**delicta mere prohibita**) unterscheidet.<sup>21</sup> Zur Gruppe der erstgenannten Delikte, die ihre Verwerflichkeit quasi bereits „in 15

18 Wie komplex Definitionsversuche in dieser Richtung sein können verdeutlicht ein neuerer Ansatz von *Fabricius*, *MschKrim* 2015, 116 ff.

19 S. dazu *Schwind*, *Kriminologie*, § 1 Rn. 5.

20 Zum Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik s.u. Rn. 70 ff.

21 Dazu *Schwind*, *Kriminologie*, § 1 Rn. 7 f.

sich“ tragen, ließen sich etwa Tötungsdelikte, Raubdelikte oder Sexualdelikte wie die Vergewaltigung zählen. Demgegenüber enthält die zweite von *Garofalo* beschriebene Deliktsgruppe Handlungen, die nicht auf den ersten Blick zu den strafbaren (oder zumindest strafwürdigen) Verhaltensweisen zählen. Ihre Strafbarkeit beruht vielmehr allein auf der Disposition des Gesetzgebers, der hier über den Schutz der elementaren Rechtsgüter wie Leib, Leben oder sexuelle Selbstbestimmung hinaus andere (in der Regel weniger gewichtige) Schutzzwecke verfolgt. Ein Beispiel aus heutiger Sicht wäre die Strafbarkeit der Insolvenzverschleppung, die bestimmte ökonomische Interessen schützt, aber zumindest intuitiv nicht zum absolut geschützten Kernbestand strafbarer Handlungen zählt.

- 16 Die Unsicherheit bei der Klassifizierung einzelner Delikte stellt allerdings einen gewichtigen **Einwand** gegen das Konzept von *Garofalo* dar. Selbst im Bereich schwerer Delinquenz verbleiben Unschärfen, wenn man sich etwa die im Laufe der Zeit sehr unterschiedliche Reichweite der Tötungs- oder Sexualdelinquenz vor Augen führt. Der Versuch, einen Kernbestand von absolut (auch mehr oder weniger zeit- und kulturübergreifend) strafbaren Delikten zu formulieren, die der Willkür des Gesetzgebers entzogen sind und von ihm nicht „wegdefiniert“ werden können, übt zwar bis heute eine gewisse Faszination aus<sup>22</sup>. Praktisch relevant wird dieses Problem angesichts der Tendenz des Gesetzgebers zu einer Ausweitung des Strafrechts allerdings nicht; was *Garofalo* als „delictum malum per se“ bezeichnet hätte, wird im Zweifel auch gesetzlich verbotenes „delictum prohibitum“ sein. Die materiellen Elemente dieses Verbrechensbegriffs werden also letztlich kaum relevant. Immerhin könnte man aus **kriminapolitischer Sicht** die Unterscheidung fruchtbar machen, indem man bei den mit weniger gewichtigen Schutzzwecken versehenen Delikten der zweiten Gruppe immer wieder aufs Neue über die Möglichkeit der Entkriminalisierung nachdenkt und damit dem ultima-ratio-Gedanken Rechnung trägt.<sup>23</sup>
- 17 Ein anderer materieller Ansatz zur Beschreibung des Forschungsgegenstands der Kriminologie stammt aus der **Soziologie**. Danach geht es um die Klassifizierung von Verhaltensweisen als **sozial abweichend**, was im anglo-amerikanischen Sprachraum als „**deviant behaviour**“ firmiert.<sup>24</sup> Im vorliegenden Kontext kann es dabei natürlich nicht allein auf das Faktum der Abweichung vom Üblichen ankommen, denn das ließe sich auch bei (seltenen) positiv bewerteten Verhaltensweisen wie der Hingabe des gesamten Vermögens durch einen altruistischen Spender annehmen. Umgekehrt ist allein eine gewisse „Üblichkeit“ eines bestimmten Verhaltens offensichtlich kein Anlass, dieses dem Zugriff der Kriminologie zu entziehen, was man am Beispiel massenhaft begangener Delikte wie der Steuerhinterziehung oder dem Ladendiebstahl sehen kann. Es geht also um Handlungen, die im gesellschaftlichen Umgang **negativ bewertet** sind und daher **Anstoß erregen**, wenn sie öffentlich vollzogen werden. Dieser Begriff geht über den formell strafbaren Bereich hinaus und umfasst auch legale, aber missbilligte

22 Zur Frage eines „interkulturellen“ Strafrechts s. *Höffe*, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht?, 1999.

23 S. auch *Schwind*, Kriminologie, §1 Rn. 7.

24 Krit. *Fabricius*, MschKrim 2015, 116, 119.

Verhaltensweisen wie Trunkenheit in der Öffentlichkeit, aggressives Betteln sowie (zumindest in früheren Zeiten) Prostitution. Schon das letztgenannte Beispiel zeigt die Wandelbarkeit, die dem soziologischen Begriff des abweichenden Verhaltens immanent ist. Schon deshalb, aber auch wegen der nicht zu leugnenden Unklarheit seines genauen Inhalts<sup>25</sup>, ist fraglich, ob er als Bezugspunkt der Kriminologie wirklich Vorteile bringt.

Nach hier vertretener Ansicht ist von einem **gemischt formell-materiellen Verbrechenbegriff** auszugehen. **Formeller Ausgangspunkt** ist die Definition durch den Gesetzgeber.<sup>26</sup> Als **materielles Kriterium** ist das Kriterium der hinreichenden **Sozialschädlichkeit** des entsprechenden Verhaltens heranzuziehen. Die beiden Kriterien müssen dabei **nicht kumulativ** vorliegen; aus kriminologischer Sicht genügt das Vorliegen eines der beiden Aspekte. Auch wenn eine Rechtsgüter in erheblicher Weise schädigende Handlung vom Gesetzgeber (eher ausnahmsweise) nicht als Straftat bezeichnet wird, ist sie dennoch für die Kriminologie von Interesse, zumal in einem solchen Fall de lege ferenda eine formelle Strafbarkeit in Aussicht stehen wird. Damit wird nicht zuletzt der Gedanke der *delicta mala per se* von *Garofalo* aufgegriffen; ein Hinweis auf deren Vorliegen könnte die Bezugnahme auf die grundrechtlichen Schutzpflichten sein, also die Frage, ob der Gesetzgeber im konkreten Fall sogar ausnahmsweise verpflichtet ist, zum Schutz der betroffenen Güter eine Strafnorm vorzusehen.<sup>27</sup> Fehlt es umgekehrt an der Sozialschädlichkeit eines formell inkriminierten Verhaltens, kann gerade die Kriminologie als empirische Wissenschaft auf diesen Umstand hinweisen und Argumente für eine Entkriminalisierung liefern.

Folgt man einer radikalen Version des **Etikettierungsansatzes (labeling approach)**<sup>28</sup>, könnte die Frage nach solchen inhaltlichen, materiellen Kriterien des „Verbrechens“ müßig sein, wenn man davon ausgeht, dass letzteres ja ohnehin nur durch die (ggf. auch rein willkürliche oder interessengeleitete) Definition durch den Gesetzgeber entstehe. Letzteres ist insofern richtig, als eine „strafbare Handlung“ schon nach dem Gesetzlichkeitsprinzip nur dann vorliegt, wenn die Strafbarkeit zum Zeitpunkt der Tat gesetzlich bestimmt ist. Nicht zu verkennen ist aber, dass diese „Etikettierung“ nicht willkürlich erfolgen darf – der gravierende Grundrechtseingriff durch Strafe setzt als legitimen Zweck des strafrechtlichen Verbots schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit voraus, dass dieses Verbot ausreichend gewichtige Güter und Interessen schützt, nach der hier verwendeten Terminologie: „sozialschädlich“ ist. An dieser Stelle bestehen Verbindungslinien zwischen strafrechtlicher Rechtsgutstheorie, Verfassungsrecht und Kriminologie: Die vom Gesetzgeber geschaffene Strafnorm ist im Ausgangspunkt Gegenstand

25 Vgl. *Eisenberg/Köbel*, Kriminologie, § 1 Rn. 23; § 6 Rn. 4 ff.; krit. auch *Jung*, Kriminalsoziologie, S. 18, der den Begriff aber dennoch als „Hinweis auf die Offenheit des Forschungsgegenstandes“ für unverzichtbar hält.

26 S. auch *Eisenberg/Köbel*, Kriminologie, § 1 Rn. 30.

27 S. dazu nur BVerfGE 39, 1; 86, 288; dazu näher *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, 2014, S. 77 ff.

28 S. dazu näher unten Rn. 125 ff.

18

19

der kriminologischen Forschung, bleibt dabei aber selbstverständlich (auch verfassungsrechtlich) kritisierbar.

### C. Die Kriminologie im Kontext ihrer Bezugswissenschaften

- 20 Die Kriminologie als Wissenschaft zeichnet sich, wie bereits deutlich wurde, durch eine große Bandbreite unterschiedlicher Forschungsrichtungen sowie durch einen stetigen Wandel des Untersuchungsgegenstandes aus. Hinzu kommt eine breite Methodenvielfalt, die sich aus dem Umstand ergibt, dass die Kriminologie keine von anderen Wissenschaften völlig losgelöste eigenständige Disziplin darstellt, sondern zumindest auch im Kontext ihrer jeweiligen Bezugswissenschaften – insbesondere der Soziologie, der Psychologie und der Psychiatrie, aber auch der Strafrechtswissenschaft<sup>29</sup> – gesehen und verstanden werden muss. Es handelt sich mithin um eine **interdisziplinäre**<sup>30</sup> und zugleich **empirische Wissenschaft**.<sup>31</sup>
- 21 Der Verweis auf die Verbindungen zu anderen Wissenschaften darf aber nicht zu dem Fehlschluss führen, die Kriminologie sei mit diesen identisch. Kriminologie ist eben weder Psychologie, noch ist sie Soziologie. Vielmehr zieht sie einzelne allgemeine Befunde dieser Forschungsrichtungen heran, um bestimmte Verhaltensweisen und Funktionsmechanismen des Menschen als Individuum sowie in seinem sozialen Umfeld verständlicher zu machen. Gerade das Erkennen grundlegender und fächerübergreifender Zusammenhänge ist essentiell, um normabweichendes Verhalten verstehen und erklären zu können.<sup>32</sup>
- 22 Zu nennen ist zunächst die **Psychiatrie**, wobei aus kriminologischer Sicht vor allem die Erkenntnisse der **forensischen Psychiatrie** für die Untersuchung und Behandlung delinquenten Verhaltens und dessen Beeinflussung durch seelische Krankheiten bedeutsam sind. Dieses spezielle Feld der psychiatrischen Forschung definiert sich als „Spezialgebiet der Medizin, welches auf einem detaillierten Wissen der relevanten rechtlichen Aspekte des Strafrechts und des Gesundheitswesens und auf der Beziehung zwischen psychischen Störungen, antisozialem Verhalten und Kriminalität gründet“.<sup>33</sup> Die forensische Psychiatrie beschäftigt sich mit Straftätern vor allem, wenn es um die Beurteilung der möglichen Schuldunfähigkeit und (damit zusammenhängend) der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus geht.<sup>34</sup> Sie spielt darüber hinaus bei Fragen

29 Hierauf wird unten Rn. 65 ff. (im Rahmen der Erörterung der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“) separat eingegangen.

30 S. dazu nur *Neubacher*, JuS 2001, 98, 100; vertiefend *Kinzig*, Rössner-FS, S. 220 ff.

31 *Schwind*, Kriminologie, § 1 Rn. 14; *Schneider*, Einführung in die Kriminologie, 1993, S. 3 f.

32 Zum Ganzen *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 3 Rn. 14 ff.

33 *Müller/Nedopil*, Forensische Psychiatrie, 2017, S. 18; zum Verhältnis von Kriminologie und forensischer Kinder- und Jugendpsychiatrie s. *Renschmidt*, MschKrim 2013, 172.

34 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 3 Rn. 18; *Schwind*, Kriminologie, § 1 Rn. 19.

der Therapie, der Verhinderung künftiger Delinquenz und vor allem auch der Kriminalprognose eine wichtige Rolle.<sup>35</sup>

Erkenntnisse hierzu liefert auch die **Psychologie**. Sie zielt im Allgemeinen darauf ab, den Kern dessen zu beschreiben, was den Menschen ausmacht und menschliches Verhalten erklärt. Auf diese Weise sollen Handlungen und Verhaltensweisen beschreibbar, erklärbar, vorhersagbar und kontrollierbar gemacht werden.<sup>36</sup> Die **Kriminalpsychologie** im speziellen befasst sich mit der seelischen Struktur des Delinquenten, mit seiner Gesamtpersönlichkeit und der seelischen Beziehung des Täters zu der von ihm begangenen Tat. Dabei sind die Motive, Vorstellungen und Gefühle vor, während und nach der Tat von Interesse.<sup>37</sup> Neben Beiträgen zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Täters, zur therapeutischen Behandlung<sup>38</sup> und zur Kriminalprognose kann die Kriminalpsychologie in zahlreichen weiteren Bereichen wichtige Erkenntnisse beisteuern, beispielsweise bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen oder im Bereich der kriminalpsychologischen Viktimologie, die das Verbrechenopfer ins Zentrum ihrer Untersuchungen rückt.<sup>39</sup> Psychologische Erkenntnisse wirkten auch auf theoretischer Ebene immer wieder als Impulsgeber für die Kriminologie, so z.B. als Fundament der kriminologischen Lerntheorien.<sup>40</sup>

Während der Kriminalpsychologie und forensischen Psychiatrie eine eher personenbezogene Sichtweise eigen ist, nimmt die **Soziologie** als weitere wichtige Bezugswissenschaft der Kriminologie einen gesellschaftsbezogenen und damit einzelfallunabhängigen Standpunkt ein.<sup>41</sup> Die **Kriminalsoziologie** versucht, das Phänomen „Kriminalität“ nicht (allein) anhand der individuellen Prädisposition des Delinquenten zu erklären.<sup>42</sup> Hier wird vielmehr nach Ursachen auf der Meso- oder Makroebene gesucht, indem der soziale Kontext normabweichenden Verhaltens betrachtet wird. Insbesondere geht es hier um die Frage der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die kriminelles Verhalten fördern. Darüber hinaus werden Prozesse der **Kriminalisierung** in den Blick genommen; es geht dabei um die Frage, welche Verhaltensweisen in einer Gesellschaft aus welchen Gründen vom Gesetzgeber als „Straftat“ bezeichnet und mit entsprechenden Sanktionen belegt werden. Aber nicht nur die damit angesprochene formelle Sozialkontrolle durch den Einsatz des Strafrechts ist von Interesse, sondern auch

35 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 3 Rn. 18; Müller/Nedopil, Forensische Psychiatrie, 2017, S. 18 f.; s. auch die Beiträge in Dudeck/Lindemann/Kaspar, Verantwortung und Zurechnung im Spiegel von Strafrecht und Psychiatrie, 2014.

36 Gerrig/Zimbardo, Psychologie, 2008, S. 4.

37 Schwind, Kriminologie, § 1 Rn. 20; zum Verhältnis von Kriminologie und Psychologie s. auch Lösel, MschKrim 2013, 153.

38 Dazu auch Göppinger-Bock, Kriminologie, § 3 Rn. 22.

39 Vgl. hierzu sowie zu weiteren Forschungsfeldern der Kriminalpsychologie zusammenfassend Egg, Psycholog. Rundschau 1993, 162, 167 ff.; s. auch Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 56 Rn. 37 ff.

40 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 3 Rn. 22; zu den Lerntheorien s.u. Rn. 105 ff.

41 Bock, Kriminologie, Rn. 51; Schwind, Kriminologie, § 1 Rn. 18.

42 Dazu näher Jung, Kriminalsoziologie sowie Reuband, MschKrim 2013, 140; zur aktuellen Lage der Kriminalsoziologie s. Bögelein/Wolter, KrimJ 2015, 131.

und gerade die Formen **informeller Sozialkontrolle**, die sämtliche gesellschaftlichen Reaktionen auf abweichendes Verhalten umfassen.

- 25 Mit diesem weiträumigen Blick liefert die Kriminalsoziologie nicht nur theoretische Ansätze zur Erklärung abweichenden Verhaltens, sondern sie fördert die wissenschaftliche Begleitung und Kritik kriminalpolitischer Prozesse, der Arbeit staatlicher Institutionen sowie der unterschiedlichen weiteren Formen von Sozialkontrolle.<sup>43</sup> Die empirische Durchleuchtung staatlichen und gesellschaftlichen Handelns verband sich dabei nicht selten mit (teilweise fundamentaler) Kritik an der Herrschaft und Macht des Staates.<sup>44</sup>
- 26 Schon sehr früh nahm die Soziologie maßgeblichen Einfluss auf die **kriminologische Theoriebildung**. Exemplarisch seien hier nur die Arbeiten von *Durkheim* oder *Ferri* genannt, die sich bereits Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Verbrechen als einer Komponente des gemeinschaftlichen Zusammenlebens befassten.<sup>45</sup> In der Folge bediente sich die Kriminologie in hohem Maße der Methoden der empirischen Sozialforschung<sup>46</sup>, um Devianz messbar, kategorisierbar und somit letzten Endes auch erklärbar zu machen. Anders als in Europa, wo lange Zeit eine kriminalbiologische Sichtweise großen Einfluss hatte, gewannen die Sozialwissenschaften in der kriminologischen Forschung vor allem in Nordamerika rasch an Bedeutung. Insbesondere durch die Arbeiten *Sutherlands* wurde die Kriminologie dort maßgeblich in ihrer stark soziologischen Ausrichtung geprägt.<sup>47</sup> In Deutschland ist die Bedeutung des Phänomens „Abweichendes Verhalten“ in der Soziologie nach wie vor begrenzt, was sich im Rahmen der universitären soziologischen Ausbildung, in der Kriminalität keine oder zumindest keine wesentliche Rolle spielt, ebenso zeigt wie in der abnehmenden Präsenz kriminalsoziologischer Beiträge in einschlägigen Fachzeitschriften. Die Entwicklung ist mit der stetig schwächer werdenden Stellung der Kriminologie im Rahmen der juristischen Kernausbildung vergleichbar. Darin unterscheidet sich die Situation hierzulande maßgeblich von derjenigen im anglo-amerikanischen Raum, in dem die Kriminalsoziologie bis heute wesentlich stärker vertreten ist.

---

43 *Kaiser*, Kriminologie, § 17 Rn. 7.

44 Exemplarisch lässt sich dies an der Forschung zur Wirkweise staatlichen Strafens veranschaulichen. Die schwierige empirische Belegbarkeit einer spezialpräventiven Wirkung hat unter dem Schlagwort „*Nothing works*“ tiefgreifende Zweifel an der Legitimität von Strafen hervorgerufen, s. dazu den Überblick bei *Bock*, JuS 1994, 89 ff. sowie näher → AT Bd. 1: *Johannes Kaspar*, Kriminologische Forschungsfelder § 20 Rn. 101 ff. Extreme Kritiker des strafrechtlichen Systems, insbesondere Anhänger des sog. Abolitionismus, fordern aufgrund der nach ihrer Ansicht zweifelhaften Legitimität und Funktionstüchtigkeit der staatlichen Sozialkontrolle sogar die völlige Aufgabe des staatlichen Strafrechts, s. dazu zusammenfassend *Kaiser*, Kriminologie, § 32 Rn. 29 sowie *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 290 ff. Vgl. zum abolitionistischen Ansatz etwa *Foucault*, Überwachen und Strafen; *Mathiesen*, Überwindet die Mauern!, 1979 sowie *Scheerer*, KrimJ 1984, 90 ff.; *Schumann/Steinert/Voß*, Vom Ende des Strafvollzugs – ein Leitfadens für Abolitionisten, 1988; *Smaus*, KrimJ 1989, 182 ff. Nahestehend, aber weniger weitreichend ist die Forderung eines „minimalistischen“ Einsatzes des Strafrechts von *Christie*, Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft, 2005, 125.

45 Vgl. *Durkheim*, Les règles de la méthode sociologique; *Ferri*, Das Verbrechen als sociale Erscheinung, 1896.

46 S. dazu näher unten Rn. 77 ff.

47 *Kaiser*, Kriminologie, § 17 Rn. 3.

Als weitere Bezugsdisziplin sind die **Wirtschaftswissenschaften** zu nennen, deren Gedanken sich beispielweise im Bereich der rational-choice-theory finden.<sup>48</sup> Der Entschluss zur Begehung von Straftaten ist nach diesem Ansatz (grob vereinfacht) das Ergebnis einer mehr oder weniger komplexen und bewussten Kosten-Nutzen-Rechnung, in der Vor- wie Nachteile eines bestimmten Verhaltens bilanzierend gegenübergestellt werden, bevor das Ergebnis dieser Kalkulation in der Folge als Grundlage für die Entscheidungsfindung dient.<sup>49</sup> 27

Daneben nimmt in neuerer Zeit auch die **Biologie** wieder vermehrt Einfluss auf die kriminologische Theorienbildung. Die in Deutschland vor 1945 traditionell starke kriminalbiologische Ausrichtung war unter dem Eindruck der folgenschweren nationalsozialistischen Rassenlehre ohnehin diskreditiert<sup>50</sup>, sah sich aber im Übrigen auch methodischer und theoretischer Kritik ausgesetzt.<sup>51</sup> Nicht zuletzt durch die Erkenntnisse der neueren Hirnforschung haben Versuche einer medizinisch-biologischen Erforschung und Erklärung delinquenten Verhaltens in der jüngeren Vergangenheit allerdings neuen Auftrieb erhalten.<sup>52</sup> 28

## D. Zur Geschichte der Kriminologie

Die Frage nach den Ursachen und den Mitteln zur effektiven Bekämpfung von sozialschädlichem abweichendem Verhalten wird gestellt, seit es gesellschaftliche Ordnungen gibt, in denen das Zusammenleben bestimmten Regeln unterworfen wird. Wo solche Normen existieren, gibt es immer auch normabweichendes Verhalten, das von den Machthabern dann typischerweise (in welcher Form auch immer) sanktioniert wird. Will man die Gültigkeit bestimmter strafrechtlicher Gebote untermauern und deren Einhaltung absichern, ist es unvermeidbar, sich der **Entstehungsgründe kriminellen Verhaltens** bewusst zu werden, um auf dieser Grundlage durch eine adäquate gesellschaftliche Reaktion neuen Straftaten entgegenzuwirken. 29

Hinzu kommt, dass deviante Verhaltensformen schon immer eine gewisse Faszination auch und gerade auf tendenziell eher normkonforme Bevölkerungsgruppen<sup>53</sup> 30

48 Dazu *Schwind*, Kriminologie, § 6 Rn. 19a. Zum Verhältnis von Ökonomie und Kriminalität s. auch *Entorf*, MschKrim 2013, 164.

49 S. dazu näher unten Rn. 111 ff.

50 Zur Kriminalbiologie in der Zeit des Nationalsozialismus s. *Simon*, Kriminalbiologie und Zwangssterilisation, 2001, S. 161 ff. sowie *Galassi*, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich, 2004 und *Wetzell*, Inventing the Criminal. A history of German criminology, 1880–1945, S. 179 ff.

51 Zusammenfassend *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, § 7 Rn. 25 ff.

52 Vgl. *Roth/Lück/Strüber*, NK 2006, 54 ff.; *Markowitsch/Siefer*, Tatort Gehirn, 2007; krit. zur aktuellen Entwicklung allgemein sowie zur neueren „Neurokriminologie“ etwa *Bachhiesl*, KrimJ 2010, 263 ff.; *Bung*, KrimJ 2008, 97 ff.; Vgl. auch *Hohlfeld*, Moderne Kriminalbiologie, 2002; *Krauth*, Die Hirnforschung und der gefährliche Mensch, 2008. Zur Entwicklung der biologischen Kriminologie umfassend *Leone*, Von der Lehre des „geborenen“ Verbrechers zur modernen Hirnforschung, 2013.

53 Eine wichtige Erkenntnis der kriminologischen Dunkelfeldforschung ist, dass Delinquenz vor allem im jugendlichen Alter weit verbreitet ist, man spricht von der „Normalität“ und „Ubiquität“ kriminellen Verhaltens, s. dazu → AT Bd. 1: *Kaspar*, § 20 Rn. 19. Schon deshalb verbietet sich die gängige Sichtweise, wonach man Personen pauschal in „Kriminelle“ und „Nicht-Kriminelle“ unterscheiden könne, vgl. *Kreuzer*, NStZ 1994, 10, 11.

ausgeübt haben und in der Literatur und zeitgenössischen Berichterstattung verarbeitet (und nicht selten überzeichnet dargestellt) wurden. Das Verbrechen ist daher im **sozialen Bewusstsein** allgegenwärtig und macht eine Beschäftigung mit diesem Phänomen naheliegend.<sup>54</sup>

- 31 Der Beginn einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Kriminalität lässt sich grob auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts und die Arbeiten der sog. **Klassischen Schule** datieren.<sup>55</sup> Diese Denkrichtung ist deutlich geprägt von der Aufklärung und ihrem Bild vom Menschen als rationalem, vernunftbegabtem und selbstreflektiertem Wesen.<sup>56</sup> Legt man diese Sicht den Überlegungen zur Kriminalität und zum staatlichen Strafen zugrunde, so stellt sich das strafbare Verhalten als Ergebnis eines rationalen Entscheidungsvorgangs eines Mitglieds der Gesellschaft dar, dem ebenso vernunftgemäß durch die staatliche Sanktionierung begegnet werden muss. Das war allerdings nur einer von mehreren Blickwinkeln auf kriminelles Verhalten. Daneben stand (und steht teilweise bis heute) allerdings die konträre Vorstellung vom Verbrecher als schlechthin „Anderem“, „Fremdem“, als Menschen mit speziellen pathologischen Eigenheiten, der „das Böse“ repräsentiert und daher richtigerweise aus der Gesellschaft (ggf. dauerhaft, ggf. auch durch physische Vernichtung) auszuschließen ist.<sup>57</sup>

### I. Beccaria als Wegbereiter kriminologischen Denkens

- 32 Als bedeutende Initialzündung für die Entstehung des kriminologischen Denkens kann zunächst *Cesare Beccarias* Werk „Dei delitti e delle pene“ (1764) hervorgehoben werden, das für die kriminalitätstheoretische wie kriminalpolitische Debatte in Europa und letztlich der ganzen Welt von erheblicher Bedeutung gewesen ist. Es wird mit guten Gründen als bedeutendstes Werk über Verbrechen und Strafen in der westlichen Zivilisation eingeordnet.<sup>58</sup> Gestützt auf die Philosophie der Aufklärung wandte sich *Beccaria* gegen die oft irrationalen, unbestimmten und grausamen Bestrafungspraktiken seiner Zeit sowie gegen Hexenverfolgung oder Folter.<sup>59</sup> Er plädierte stattdessen für eine Bindung des Richters an Gesetz und Recht, gegen staatliche Willkür, für eine Humanisierung des Strafens, für eine stärkere Berücksichtigung kriminalpräventiver Auswirkungen staatlicher Sanktionen und für eine faire Ausgestaltung des Strafverfahrens.<sup>60</sup> Sein Werk liest sich – so *Kunz/Singelstein* – als „eine humanitäre Kritik der sinnlosen Brutalität des menschenunwürdigen Strafrechts seiner Zeit und als

54 Zur „vorwissenschaftlichen“ Befassung mit Kriminalität sowie zur Verarbeitung der Kriminalität in der Literatur s. *Kury*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 1, S. 53 ff.

55 *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, § 4 Rn. 4; s. auch *Kunz*, MschKrim 2013, 81 ff.; *Kury*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 59.

56 *Meier*, Kriminologie, § 2 Rn. 3.

57 S. dazu bspw. den Ansatz von *Lombroso*, dazu sogleich näher unten Rn. 34 f.

58 *Wolfgang*, in: Rössner/Jehle (Hrsg.), *Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie*, 2000, S. 28.

59 *Kury*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 60.

60 Zu den von *Beccaria* herausgearbeiteten Leitprinzipien *Küper*, JuS 1968, 547 ff.

Grundlegung eines modernen und effizienzorientierten Strafrechts“.<sup>61</sup> Ob *Beccaria* bereits der Klassischen Schule der Kriminologie zuzuordnen ist, wird – unter Anerkennung der Bedeutung seiner Arbeiten im Übrigen – bestritten. Zwar weist sein Werk vielfach thematische Berührungspunkte zu kriminologischen Fragestellungen auf, es fehle aber noch an einer empirischen Erforschung der Ursachen delinquenten Verhaltens. Seine Überlegungen seien damit primär der Kriminalpolitik und nicht der Kriminologie zuzuordnen.<sup>62</sup> Das ist im Kern zutreffend, schmälert aber nicht die Bedeutung *Beccarias* als Wegbereiter kriminologischen Denkens. Denn er trug mit seiner Schrift maßgeblich zu einer Entmystifizierung bzw. Entdämonisierung der Vorstellung vom „Verbrechen“ und dem „Verbrecher“ bei und sorgte damit dafür, dass im Umgang mit diesem Phänomen Fragen gestellt wurden, auf die eine empirisch ausgerichtete Kriminologie Antworten zu liefern begann.

## II. Der Einfluss des Positivismus

Einen weiteren und ganz entscheidenden Impuls im Rahmen ihrer Entwicklung als empiriebasierte Erfahrungswissenschaft erhielt die Kriminologie im Zusammenhang mit dem im 19. Jahrhundert vorherrschenden **Positivismus**, dessen Wissenschaftsverständnis alle geisteswissenschaftlichen Disziplinen nachhaltig beeinflusste.<sup>63</sup> Im Gegensatz zur Klassischen Schule wurde hier normabweichendes Verhalten weniger dem eigenverantwortlichen und vernunftgeleiteten Entscheidungsprozess einer Person zugeordnet, sondern als eine auf Ursachen beruhende Gesetzmäßigkeit verstanden. Die Verantwortung für kriminelles Verhalten lag damit nicht mehr eindeutig beim Täter selbst, denn nach streng positivistischem Verständnis beruhte dieses Verhalten auf Umständen, die der Kontrolle durch das Individuum weitgehend entzogen seien und die man mittels erfahrungswissenschaftlicher Methoden sichtbar machen müsse.<sup>64</sup> Methoden der naturwissenschaftlichen Forschung sollten nun auch für die Erklärung gesellschaftlicher Phänomene herangezogen werden, um die Ursachen für soziale Missstände aufzuklären und planvoll beseitigen zu können.<sup>65</sup> Welche Ursachen letztlich zur Entwicklung von Devianz führen, wurde dabei allerdings unterschiedlich beurteilt, was auch den Streit zwischen der sogenannten „italienischen“ und „französischen Schule“ geprägt hat.

33

61 *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, § 4 Rn. 5.

62 *Kaiser*, Kriminologie, § 14 Rn. 6.

63 *Meier*, Kriminologie, § 2 Rn. 5.

64 *Meier*, Kriminologie, § 2 Rn. 5.

65 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 2 Rn. 7. Exemplarisch kann auf *Adolphe Quetelets* oder *André-Michel Guerry* verwiesen werden, die mithilfe statistischer Berechnungs- und Erhebungsmethoden versuchten, gesellschaftliche Gesetzmäßigkeiten zu erklären und so das Forschungsgebiet der sog. Moralstatistik mitbegründeten, vgl. dazu umfassend *Mechler*, Studien zur Geschichte der Kriminalsoziologie, 1970, S. 6 ff.

### III. Die „italienische“ und die „französische Schule“

- 34 Als wichtiger, wenn auch berühmt-berüchtigter Impulsgeber für die kriminologische Forschung gilt der Turiner Arzt *Cesare Lombroso*, der oft (auch in Abgrenzung zum eher kriminalpolitisch orientierten *Beccaria*) als „Stammvater der kriminologischen Forschung“ eingestuft wird.<sup>66</sup> Er war der Begründer der sog. italienischen, kriminalanthropologisch bzw. kriminalbiologisch orientierten Schule. Aufsehen erregte insbesondere *Lombrosos* Abhandlung „L'uomo delinquente“ (1876), in der er darzulegen versuchte, dass Straftäter bereits aufgrund äußerer körperlicher Auffälligkeiten, beispielsweise durch besondere Gesichtszüge, die Art der Nase, die Kopfform oder anhand der Zähne identifiziert werden könnten. Mehrere tausend Straftäter wurden im Rahmen seiner Untersuchungen vermessen und begutachtet, um vermeintliche biologische Kausalfaktoren für Delinquenz herauszufinden. Offensichtlich beeinflusst von der Darwinschen Evolutionstheorie deutete er angeblich festgestellte körperliche Abnormitäten von Strafgefangenen als Kennzeichen eines atavistischen, degenerierten Entwicklungsstandes von Verbrechern, die aufgrund dieser Zustands an einer Anpassung an die zivilisierte Gesellschaft gehindert seien.<sup>67</sup>
- 35 *Lombrosos* Theorie ist geprägt vom Bild des „geborenen Verbrechers“<sup>68</sup>, also einer Person, deren Delinquenz in körperlichen oder seelischen Prädispositionen begründet liegt; kurz: vom „von der Natur zum Rechtsbruch [bestimmten Menschen]“<sup>69</sup>. Die hiermit einhergehende Herstellung eines monokausalen Zusammenhangs zwischen physischen Merkmalen und dem Aufkommen kriminellen Handelns konnte freilich nicht aufrecht erhalten werden, da sie vor allem nicht erklären konnte, warum trotz des Vorhandenseins bestimmter (angeblicher) kriminogener körperlicher Merkmale das Begehen schwerer Straftaten bei vielen Menschen ausbleibt.<sup>70</sup> *Lombrosos* Verdienst gründet sich also keineswegs auf die von ihm erzielten Ergebnisse, die schon zu Lebzeiten sehr umstritten waren und heute als widerlegt gelten. Hervorgehoben wird vielmehr die erfahrungswissenschaftliche Ausrichtung seiner Forschung, die durch die Herausarbeitung und Überprüfung theoretischer Hypothesen mittels empirischer Studien gekennzeichnet war.<sup>71</sup>

---

66 *Schwind*, Kriminologie, § 4 Rn. 2. S. aber auch *Kürzinger*, Middendorff-FS, S. 177 f. der bereits in den früheren Abhandlungen zur Kriminalpsychologie den Beginn der kriminologischen Forschung verortet. Er verweist insbesondere auf die Arbeiten von *Karl von Eckartshausen*, der als einer der ersten Autoren seine Aussagen zur Entstehung und Prävention von Kriminalität empirisch, wenn auch noch wenig systematisch untermauert habe, vgl. auch *Kury*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 63 f.

67 *Meier*, Kriminologie, § 2 Rn. 8; *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 18.

68 Den Begriff prägte allerdings erst *Lombrosos* Schüler *Enrico Ferri*, vgl. *Ferri*, Das Verbrechen als sociale Erscheinung, 1896, S. 87 ff.

69 *Hering*, Der Weg der Kriminologie zur selbstständigen Wissenschaft, 1966, S. 27.

70 In Folgestudien wurden daher die durch *Lombroso* gefundenen Ergebnisse bereits von Zeitgenossen in Frage gestellt, vgl. z.B. *Baer*, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, 1893; *Goring*, The English convict, 1913.

71 *Meier*, Kriminologie, § 2 Rn. 7; *Kury*, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 73; *Schwind*, Kriminologie, § 4 Rn. 21a.

Bereits sein Schüler *Enrico Ferri*, der ebenfalls zur „italienischen Schule“ gezählt wird<sup>72</sup>, ergänzte *Lombrosos* Ansatz um psychische und soziale Einflussfaktoren auf die Entstehung von Delinquenz.<sup>73</sup> Aufgrund dieses erweiterten Blickfelds auf das Phänomen „Kriminalität“ wird *Ferri* zum Teil auch als Begründer der Kriminalsoziologie angesehen.<sup>74</sup> 36

Die Unstimmigkeiten seiner Theorie sah *Lombroso* später offenbar selbst ein und sprach den von ihm ermittelten körperlichen Merkmalen einen nur noch begrenzten Effekt im Hinblick auf die Straffälligkeit eines Menschen zu. In späteren Veröffentlichungen akzeptierte er daneben auch mögliche äußere Einflüsse physikalischer, ökonomischer und sozialer Art als Faktoren für die Entstehung normabweichenden Verhaltens.<sup>75</sup> 37

Die Gegenposition zur primär anthropologisch ausgeprägten italienischen Schule wurde vor allem von den Vertretern der **französischen Schule** eingenommen, die von soziologischen Ansätzen für die Erklärung delinquenten Verhaltens geprägt war. Nennen lässt sich hier etwa die Milieutheorie *Alexandre Lacassagnes*, die noch stärker als die Konzeption *Ferris* als Opposition zu *Lombrosos* Ideen verstanden werden kann. Als Hauptthese formulierte *Lacassagne* den berühmten und vielzitierten Satz, dass eine Gesellschaft die Verbrecher habe, die sie verdiene: „Les sociétés ont les criminels qu’elles méritent“. Für ihn war das **soziale Milieu** der Nährboden für normabweichendes Verhalten. Einer Mikrobe gleich spiele der Kriminelle im gesellschaftlichen Ganzen als Einzelner keine spürbare Rolle, was sich ändere, wenn der Betreffende den geeigneten Nährboden finde, der ihn aufkeimen lasse.<sup>76</sup> 38

*Lacassagnes* Zeitgenosse *Gabriel Tarde* sah als eine der Hauptursachen für kriminelles Handeln die Nachahmung des in der Gesellschaft beobachteten normgemäßen oder eben normwidrigen Verhaltens. Ein Verbrecher ahme lediglich nach, was andere ihm vorgemacht hätten.<sup>77</sup> Diese Annahme führte *Tarde* zu der (zugespitzten) These, dass allein die Gesellschaft und nicht der Verbrecher für die Tat verantwortlich sei: „Tout le monde est coupable excepté le criminel.“<sup>78</sup> 39

72 Als weiterer wichtiger Vertreter gilt *Raffaele Garofalo*, der versuchte, die Normenabhängigkeit des Verbrechens aufzubrechen und das Konzept eines „natürlichen Verbrechens“ zu erarbeiten, das für ihn Verhaltensweisen bezeichnete, welche das durchschnittliche Maß an Unredlichkeit und Gefühllosigkeit überschritten. Die Anomalie des Täters und seine Unfähigkeit, sich in die Gesellschaft einzugliedern, verortete *Garofalo* mithin weniger auf physischer, sondern vielmehr auf moralischer Ebene, vgl. dazu *Kury*, in: *Schneider* (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie*, S. 71; *Hering*, *Der Weg der Kriminologie zur selbstständigen Wissenschaft*, 1966, S. 75 ff.

73 *Ferri*, *Das Verbrechen als sociale Erscheinung*, 1896, S. 120 ff.; *Kury*, in: *Schneider* (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie*, S. 71. Bemerkenswert ist vor allem *Ferris* Theorie der „kriminellen Sättigung“, wonach es in einem bestimmten sozialen Milieu unter bestimmten individuellen wie sozialen Bedingungen zu einer festgelegten Zahl von Verbrechen kommt, vgl. *Ferri*, *Das Verbrechen als sociale Erscheinung*, 1896, S. 149 ff.; vgl. auch *Hering*, *Der Weg der Kriminologie zur selbstständigen Wissenschaft*, 1966, S. 60 ff.

74 *Göppinger-Bock*, *Kriminologie*, § 2 Rn. 18.

75 *Göppinger-Bock*, *Kriminologie*, § 2 Rn. 16; *Kaiser/Schöch/Kinzig*, *Studienkurs*, Fall 1 Rn. 18.

76 Vgl. auch *Hering*, *Der Weg der Kriminologie zur selbstständigen Wissenschaft*, 1966, S. 99.

77 *Meier*, *Kriminologie*, § 2 Rn. 9a; *Kury*, in: *Schneider* (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie*, S. 67.

78 Zit. nach *Seelig/Bellavić*, *Lehrbuch der Kriminologie*, 1963, S. 46.

- 40 Erwähnenswert ist darüber hinaus noch insbesondere der **funktionale Ansatz**, den *Emile Durkheim* entwickelte. Er beschreibt den gesellschaftlichen Zustand der von ihm sogenannten **Anomie**, also der Norm- oder Regellosigkeit, der gerade auch von einer Vielzahl von Straftaten geprägt ist, als eine soziale Desintegrationserscheinung in Krisen- und Umbruchszeiten.<sup>79</sup>
- 41 Bemerkenswert und auf den ersten Blick regelrecht anstößig an *Durkheims* Überlegungen ist, dass er kriminelles Verhalten außerhalb dieser krisenhaften anomischen Situation nicht als pathologisches, sondern als **normales soziales Phänomen** begreift:
- „Im Gegensatz zu der herkömmlichen Vorstellung erscheint der Verbrecher nicht mehr als schlechthin unsozial, als eine Art von Parasit, als ein nicht assimilierbarer Fremdkörper im Inneren der Gesellschaft; er ist vielmehr ein regulärer Wirkungsfaktor des sozialen Lebens. Das Verbrechen seinerseits darf nicht mehr als ein in ganz enge Grenzen einzuschränkendes Übel aufgefaßt werden; weit entfernt davon, daß ein allzu auffälliges Herabsinken der Kriminalität unter ihr gewöhnliches Niveau ein begrüßenswertes Ereignis ist, kann es als sicher hingestellt werden, daß dieser vermeintliche Fortschritt zugleich mit irgendeiner sozialen Störung auftritt und mit ihr zusammenhängt.“<sup>80</sup>
- 42 Bereits das ist eine unkonventionelle und gewiss provozierende Perspektive. *Durkheim* geht aber noch einen Schritt weiter: Er beschreibt das Phänomen „Kriminalität“ nicht nur als „normal“, sondern sieht in der Normabweichung mit dem nüchternen Blick des Soziologen zudem einen **positiven**, die Weiterentwicklung einer Gesellschaft begünstigenden **Faktor**: „*Das Verbrechen ist also eine notwendige Erscheinung; es ist mit den Grundbedingungen eines jeden sozialen Lebens verbunden und damit zugleich nützlich. Denn die Bedingungen, an die es geknüpft ist, sind ihrerseits für eine normale Entwicklung des Rechtes und der Moral unentbehrlich.*“<sup>81</sup> Durch eine beständige Infragestellung der geltenden moralischen und rechtlichen Wertmaßstäbe könnten sich diese weiterentwickeln. Eine zu große Rigorosität bei der Bestärkung der herrschenden Normen (gerade auch durch staatliche Strafe) würde hingegen die Wandlungsfähigkeit der kollektiven Gefühle als Grundlage der Moral beeinträchtigen und zur Erstarrung gesellschaftlicher Werte führen:
- „Damit sich das moralische Bewußtsein entwickeln kann, erscheint es notwendig, daß sich die individuelle Originalität durchzusetzen im Stande ist; und damit die Moral des Idealisten, der seinem Jahrhundert voraus sein will, sich entfalten kann, muß die unterhalb des Zeitniveaus stehende Moral des Verbrechers möglich sein. Eines bedingt das andere.“<sup>82</sup>
- 43 Überträgt man diese Gedanken beispielsweise auf die Strafbarkeit der Homosexualität, so würde dies bedeuten, dass die beständige Übertretung des strafbewehrten Verbots homosexueller Handlungen unter Männern (§ 175 a.F. StGB) und die hierdurch möglicherweise herbeigeführte Infragestellung der geltenden

79 Grundlegend *Durkheim*, Die Regeln der soziologischen Methode; dazu *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 111 ff.; *Jung*, Kriminalsoziologie, S. 32 f.; umfassend *Gephart*, Strafe und Verbrechen, 1990.

80 *Durkheim*, Die Regeln der soziologischen Methode, S. 161.

81 *ders.*, Die Regeln der soziologischen Methode, S. 159.

82 *ders.*, Die Regeln der soziologischen Methode, S. 160.

gesellschaftlichen Moralvorstellungen letztlich ein Zeichen der Wandlungsfähigkeit gesellschaftlicher Werteordnungen gewesen ist und damit zur späteren Entkriminalisierung dieser Verhaltensweisen durch eine entsprechende Weiterentwicklung der sozialen Werteordnung beigetragen hat. „Wie oft ist das Verbrechen wirklich bloß eine Antizipation der zukünftigen Moral, der erste Schritt zu dem, was sein wird.“<sup>83</sup>

Zum echten Problem wird nach *Durkheim* die Kriminalität nur dann, wenn die Entwicklung des allgemeinen Kollektivbewusstseins als der Inbegriff der religiösen, moralischen und rechtlichen Gefühle und Überzeugungen, die dem Durchschnitt der Mitglieder einer Gesellschaft vertraut sind, nicht mehr mit der Entwicklung des Individualbewusstseins des Einzelnen mithalten könne. Das Fehlen eines einheitlichen und verbindlichen Werte- und Normenkanons führe zur zunehmenden Aufweichung geltender Normen und zur wachsenden Funktionslosigkeit sozialer Kontrolle. Erst jetzt, im Zustand der **Anomie** verliert das Verbrechen seine soziale „Normalität“<sup>84</sup> und wird zum Symptom eines insgesamt **pathologischen Zustands der Gesellschaft**.

44

#### IV. Franz v. Liszt und die sog. „Marburger Schule“

Im deutschsprachigen Raum gaben vor allem die Arbeiten *Franz v. Liszts* wichtige Impulse für die kriminologische Forschung. In Abkehr von einem reinen Vergeltungsstrafrecht forderte *v. Liszt* in seinem sog. „**Marburger Programm**“ ein vom Präventionsgedanken getragenes, am Rechtsgüterschutz orientiertes Zweckstrafrecht.<sup>85</sup> Zu Recht sieht bereits *v. Liszt* einen Zusammenhang der straftheoretischen Prämissen mit dem Bedarf nach empirischer kriminologischer Forschung: Soll die Strafe einen bestimmten Zweck (hier: die Verhinderung weiterer Verbrechen durch Einwirkung auf den Täter) erreichen, so ist es konsequenterweise notwendig, die Ursachen delinquenten Verhaltens und die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen wissenschaftlich zu ergründen. Ausdrücklich lobt er die Bestrebungen der italienischen und französischen Schule, das Strafrecht von einer rein juristischen Disziplin in eine Gesellschaftswissenschaft umzuwandeln.<sup>86</sup>

45

Auch für die deutsche Strafrechtswissenschaft seiner Zeit forderte *v. Liszt* eine Erweiterung des Blickfeldes und plädierte für eine Berücksichtigung der Erkenntnisse und Methoden anderer, nicht-juristischer wissenschaftlicher Disziplinen:

46

<sup>83</sup> *ders.*, Die Regeln der soziologischen Methode, S. 160.

<sup>84</sup> Zum Ganzen *Bock*, Kriminologie, Rn. 172 ff.; *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 111 ff.

<sup>85</sup> Vgl. das sogenannte „Marburger Programm“ *v. Liszt* in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, S. 126 ff.; zuerst veröffentlicht in ZStW 3 (1883), 1 ff. Speziell zum negativ-spezialpräventiven Sicherungszweck in der Konzeption *v. Liszts* *Kaspar*, in: Koch/Löhnig (Hrsg.), Die Schule Franz von Liszts – Spezialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts.

<sup>86</sup> Vgl. *v. Liszt*, ZStW 3 (1883), 1, 5 f.

„Die Vertiefung der begrifflichen Abstraktion dürfen wir nicht aufgeben; aber dem Doktrinarismus müssen wir entsagen. Der Erforschung des Verbrechens als sozial-ethischer Erscheinung, der Strafe als gesellschaftlicher Funktion, muss innerhalb unsrer Wissenschaft die ihr gebührende Beachtung [zuteil] werden. Daß es eine Kriminalanthropologie, eine Kriminalpsychologie, eine Kriminalstatistik als besondere, der Wissenschaft des Strafrechts mehr oder weniger fern stehende Disziplinen gibt, ist der Beweis des schweren Verschuldens, welches die wissenschaftlichen Vertreter des Strafrechts trifft; (...). Nur in dem Zusammenwirken der genannten Disziplinen mit der Wissenschaft des Strafrechts ist die Möglichkeit eines erfolgreichen Kampfes gegen das Verbrechen gegeben.“<sup>87</sup>

- 47 V. Liszt selbst beschrieb das Verbrechen als ein Produkt der Eigenart des Täters zum Zeitpunkt der Tat und den ihn in diesem Zeitpunkt umgebenden äußeren Verhältnissen.<sup>88</sup> Er vertrat mit dieser „**Anlage-Umwelt-Formel**“<sup>89</sup> einen multifaktoriellen Ansatz, der – ohne allerdings eine eigenständige, grundlegend neue Denkrichtung zu eröffnen – soziologische (gesellschaftsbezogene) und anthropologische (persönlichkeitsbezogene) Einflüsse auf die Kriminalität umfasste. Hierdurch wollte er, der stets auch pragmatisch-kriminalpolitisch dachte, die Gegensätze der kriminologischen Schulen Italiens und Frankreichs überwinden.<sup>90</sup> Dass er dabei nicht nur interdisziplinär, sondern auch länderübergreifend dachte, zeigt die von ihm mit initiierte Gründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV). Franz v. Liszt und seine Schüler, zu denen u.a. *Gustav Radbruch* und *Eberhard Schmidt*, hatten wesentlichen Einfluss auf die kriminalpolitischen Reformen der Weimarer Zeit.<sup>91</sup>

## V. Zur weiteren Entwicklung der Kriminologie in Deutschland

### 1. Entwicklung bis 1945

- 48 Waren nach Ansicht Franz v. Liszts sowohl täterbezogene als auch soziale Faktoren für die Entstehung von Kriminalität bedeutsam, so zeigte sich gerade in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts innerhalb der deutschen Kriminologie eine starke **Täterfixierung**.<sup>92</sup> Das Verbrechen wurde mehr als individuelles denn als gesamtgesellschaftliches Phänomen begriffen. Kriminelles Verhalten war demnach weniger bedingt durch das soziale Umfeld einer Person, sondern vielmehr beeinflusst durch die **erbbiologische Prädisposition** des Täters oder durch

87 v. Liszt, ZStW 3 (1883), 1, 46 f.

88 Vgl. v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, S. 438.

89 Meier, Kriminologie, § 2 Rn. 13.

90 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 2 Rn. 25; Meier, Kriminologie, § 2 Rn. 13 f.; Schwind, Kriminologie, § 4 Rn. 42; Schöch, in: Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, 2007, S. 822; ders., ZStW 94 (1982), 864, 866 f.

91 Zur v. Liszt-Schule s. nur die Beiträge in Koch/Löhnig (Hrsg.), Die Schule Franz von Liszts – Spezialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts.

92 Zur historischen Entwicklung in Deutschland vor 1945 vgl. Wetzell, Inventing the criminal. A history of German criminology, 1880–1945; Becker, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, 2002; Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, 2006, S. 80 ff.; Galassi, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich, 2004. Zur historischen Entwicklung in Deutschland vgl. auch den Überblick bei Kunz, MschKrim 2013, 81 ff.

dessen abnormen Charakter. Exemplarisch wird dies an den Sippen- und Zwillingenuntersuchungen von *Johannes Lange*<sup>93</sup>, *Friedrich Stumpff*<sup>94</sup> oder *Heinrich Kranz*<sup>95</sup> deutlich. Sie glaubten darin nachgewiesen zu haben, dass Kriminalität ihre Hauptursache in entsprechenden Erbanlagen hat. Daraus wurde unter anderem der Schluss gezogen, dass man durch Kastration und Sterilisation Schwerkriminelle an der Weitergabe ihres vermeintlich schädlichen Erbguts hindern müsse. Vor allem in der Zeit des Nationalsozialismus fügten sich derlei kriminalbiologische und psychopathologische Erklärungsansätze bruchlos in die seinerzeit propagierte Rassenideologie ein.<sup>96</sup> Unabhängig von der Frage, ob diese Folgen von den ursprünglichen Vertretern der Kriminalbiologie intendiert waren, zeigt sich darin jedenfalls die große Missbrauchsgefahr, die einem solchen Ansatz immanent ist.

Ein zweites Spezifikum der deutschen Entwicklung bestand in der fachlichen Prägung der Disziplin, die sich nicht als eigenständiger Wissenschaftszweig etablieren konnte, sondern von kriminologisch interessierten Wissenschaftlern bereits bestehender Fachrichtungen praktiziert wurde. Vor allem der **Einfluss von Juristen und Psychiatern** bestimmte hierzulande die kriminologische Forschung. Die Human- und Sozialwissenschaften blieben im deutschsprachigen Raum dagegen von untergeordneter Bedeutung, zumal diese damals – anders als etwa in den USA – an den deutsche Universitäten noch keine eigenständige Institutionalisierung und Etablierung erfahren hatten.<sup>97</sup> 49

Zu den wichtigsten Vertretern der Kriminologie aus dem **rechtswissenschaftlichen Bereich** zählten zu dieser Zeit insbesondere *Franz Exner* und *Edmund Mezger*. Ihre Forschung stützte sich maßgeblich auf existierende Erkenntnisse aus der Medizin und Psychiatrie sowie auf Aktenanalysen und statistische Auswertungen.<sup>98</sup> 50

Als Vertreter des **psychiatrischen Zweiges** lassen sich unter anderem *Gustav Aschaffenburg*, *Ernst Kretschmer* sowie *Kurt Schneider* nennen. Während *Aschaffenburg*<sup>99</sup> bei seinen Überlegungen auch gesellschaftliche Entstehungsgründe in seine Überlegungen mit einbezog und sich so von vielen Kriminologen seiner Zeit abhob<sup>100</sup>, tritt insbesondere bei den beiden Letztgenannten die biologisch-psychopathologische Denkweise in der Kriminologie der damaligen Zeit deutlich zutage. So konzentrierte sich *Kretschmer* beispielsweise vor allem auf 51

93 *Lange*, Verbrechen als Schicksal. Studien an kriminellen Zwillingen, 1929; dazu auch *Schwind*, Kriminologie, § 5 Rn. 3 f.

94 *Stumpff*, Erbanlage und Verbrechen, 1935; *ders.*, Die Ursprünge des Verbrechens, 1936.

95 *Kranz*, Lebensschicksale krimineller Zwillinge, 1936.

96 Zur Bedeutung der Kriminologie im Nationalsozialismus weiterführend *Rehbein*, MschKrim 1987, 193 ff.; *Streng*, MschKrim 1993, 141 ff.; *Wetzell*, *Inventing the criminal. A history of German criminology, 1880–1945*, S. 254 ff.; *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 2 Rn. 72 weist darauf hin, dass die kriminologische Forschung seinerzeit keineswegs durchgehend linientreu gewesen ist.

97 Vgl. *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 2 Rn. 66.

98 Vgl. z.B. die Analyse der Strafzumessungspraxis in Deutschland anhand der Daten der Reichskriminalstatistik bei *Exner*, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, 1931.

99 *Aschaffenburg*, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1903.

100 Vgl. *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 2 Rn. 68; *Galassi*, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich, S. 139 ff.

konstitutionsbiologische Forschungen und die Einordnung des Menschen in verschiedene Körperbautypen. Er vermutete einen Zusammenhang zwischen dem Körperbau und dem Charakter und damit auch der Straffälligkeit einer Person.<sup>101</sup> *Schneider* entwickelte die sog. **Psychopathenlehre**, in der er angeborene abnorme Persönlichkeitsmerkmale zu identifizieren glaubte, die Ursachen für Störungen im Sozialverhalten einer Person sein könnten und damit auch für die Begehung von Straftaten relevant seien. Auf dieser Grundlage entwickelte er insgesamt zehn Psychopthentypen.<sup>102</sup> Da er diese allerdings nicht eindeutig mit bestimmten Deliktsformen in Beziehung setzte, konnte der Ansatz zur Erklärung von Delinquenz wenig beitragen.<sup>103</sup>

## 2. Neubeginn nach 1945

- 52 Mit der stark biologistisch-täterorientierten Ausrichtung ging vor allem in der Zeit des Dritten Reiches eine internationale Isolation der deutschen Kriminologie einher. Die allmähliche Emanzipation der Kriminologie vom Strafrecht und der Psychiatrie sowie die Etablierung als **eigenständige empiriebasierte Wissenschaft** gelang erst zu Beginn der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts, sichtbar u.a. durch die Schaffung ausschließlich **kriminologischer Lehrstühle** an einigen Universitäten, zunächst in Tübingen und Heidelberg. In den folgenden Jahren und Jahrzehnten kamen **außeruniversitäre Forschungseinrichtungen** dazu,<sup>104</sup> wie bspw. das Max-Planck-Institut für Strafrecht in Freiburg (1970), die Forschungsabteilungen des BKA (1972) und der LKAs, das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (1980) sowie die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden (1985)<sup>105</sup>.
- 53 Neben dieser **institutionellen Verselbstständigung** der Disziplin vollzog sich eine **inhaltliche Neujustierung**, weg von den althergebrachten Anlage-Umwelt-Konzepten der Vorkriegszeit hin zu einer verstärkt soziologischen Betrachtung des Verbrechens.<sup>106</sup> Diese Entwicklung wurde durch die Rezeption der stark positivistisch geprägten amerikanischen Kriminologie und Kriminalsoziologie maßgeblich angeregt, die hierzulande neue theoretische wie methodische Impulse für die Untersuchung des Phänomens „Kriminalität“ lieferte.<sup>107</sup>

101 Vgl. *Kretschmer*, Körperbau und Charakter, 1921.

102 *Schneider*, Die psychopathischen Persönlichkeiten, 1950, S. 69 ff.

103 *Meier*, Kriminologie, § 2 Rn. 25.

104 S. zur gesamten Entwicklung nur *Kaiser*, Kriminologie, § 9 Rn. 7 m.w.N. sowie *Kury*, in: *Schneider* (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 80 f.

105 Dazu *Dessecker/Egg/Sohn*, Kerner-FS, S. 63 ff. sowie (zur Entstehungsgeschichte) *Böttcher*, Kaiser-FS, S. 47 ff.

106 Der stärker werdende Einfluss insbesondere der modernen Kriminalsoziologie wurde in der deutschen Kriminologie (vor allem unter den Strafrechtlern) anfangs eher kritisch beäugt. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurde daher teilweise an den traditionellen kriminologischen Erklärungsansätzen zunächst festgehalten, vgl. *Kury*, in: *Schneider* (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 78 m.w.N.; sowie *Schneider*, Kriminologie, S. 138 f.

107 *Kury*, in: *Schneider* (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, S. 77 ff.; Zum weltweiten Durchbruch der amerikanischen Kriminologie auch *Bock*, Kriminologie, Rn. 36 ff.; für *Schneider*, Kriminologie, S. 140 bildeten die nordamerikanischen Kriminologen in der Nachkriegszeit den Motor für die allgemeine Entwicklung der Kriminologie.

Die ersten Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg können damit insgesamt als Phase der **Konsolidierung**, der **Institutionalisierung** und der **inhaltlichen Neuorientierung** der Kriminologie in Deutschland charakterisiert werden. *Kaiser* schreibt treffend: „Erst gegen Ende des siebten Jahrzehnts ist also mit der Schaffung mehrerer Forschungsstätten und -gruppen, mit dem Vorhandensein verschiedener Publikationsorgane, durch Zusammenarbeit ganz verschiedener Berufe sowie durch die Rezeption moderner Techniken der empirischen Sozialforschung so etwas möglich geworden, das man als organisierte kriminologische Forschung ansprechen kann.“<sup>108</sup> 54

Ein wichtiger Schritt war auch die Entstehung der „Neuen Kriminologischen Gesellschaft“, die 1988 aus einem Zusammenschluss der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft (DKG, gegründet 1959) und der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie (vormals „Kriminalbiologische Gesellschaft“, gegründet 1927) entstand.<sup>109</sup> 2007 erfolgte die Umbenennung in **Kriminologische Gesellschaft (KrimG)**. Als wissenschaftliche Vereinigung verbindet sie zahlreiche Kriminologinnen und Kriminologen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Alle zwei Jahre wird eine Fachtagung ausgerichtet, auf der aktuelle Forschungsergebnisse präsentiert werden und in der Reihe „Neue Kriminologische Schriften“ veröffentlicht werden. In diesem Rahmen erfolgt auch die Verleihung der Beccaria-Medaille, um herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kriminologie zu honorieren. 55

Mit der oben erwähnten Verfestigung einer empirisch orientierten Kriminologie ging auch eine **Verbreiterung der unterschiedlichen Forschungsfelder** einher, wobei sich bald zwei „Lager“ herausbilden sollten, die sich in ihrer Ausrichtung fundamental unterschieden. Während die eine Seite weiterhin an der täterorientierten Untersuchung krimineller Erscheinungsformen festhielt und sich vor allem mit der Strafzumessung, der Kriminalprognose sowie präventiven und therapeutischen Ansätzen beschäftigte, wandten sich die Vertreter des sog. **Etikettierungsansatzes** gegen die traditionellen kriminalätiologische Ansatz.<sup>110</sup> Diese neue – vom amerikanischen labeling approach inspirierte – Denkrichtung stellte nicht mehr den Täter in den Mittelpunkt der Überlegungen, sondern untersuchte die gesellschaftlichen Mechanismen der Sozialkontrolle und den Prozess der Kriminalisierung. Dieser Paradigmenwechsel brachte neue Forschungszweige, wie z.B. die Dunkelfeld-, Instanzen- und Sanktionsforschung hervor, die auch heute noch zu den Kernthemen der aktuellen kriminologischen Forschungstätigkeit gehören.<sup>111</sup> 56

Beide Ansätze standen und stehen sich diametral gegenüber, und der Disput zwischen beiden Forschungsansätzen zieht sich bis heute (wenn auch in abge- 57

108 *Kaiser*, Kriminologie, § 9 Rn.4.

109 Zur Geschichte der beiden Gesellschaften sowie zur Ausgangslage des dann tatsächlich erfolgten Zusammenschlusses s. *Schöch*, H. Kaufmann-GS, S.355 ff.; s. auch *Schwind*, Göppinger-FS, S.633 ff.

110 Vgl. grundlegend *Sack/König*, Kriminalsoziologie.

111 Zum Ganzen *Bock*, Kriminologie, Rn.40; *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens II, S.15 ff.

schwächer Form) durch die wissenschaftliche Debatte.<sup>112</sup> Die lange Zeit bestehende **Unversöhnlichkeit zwischen beiden Richtungen** beruhte allerdings, wie man rückblickend sagen kann, auf einer zu radikalen Rezeption des US-amerikanischen labeling approachs. Denn dieser sollte nach seiner Grundidee als neuer Zweig kriminologischen Denkens neben die Ätiologie treten, diese aber nicht ersetzen.<sup>113</sup> Vor allem Sack<sup>114</sup> sah demgegenüber in der Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweise aufgrund gesellschaftlicher Zuschreibung und Stigmatisierung den einzigen Entstehungsgrund für „Kriminalität“. Wird ein Verhalten aber erst durch eine gesellschaftliche Bewertung zum Delikt, so ist die Straftat nichts weiter als ein aus dem Nichts entstehendes Phänomen (sozusagen eine creatio ex nihilo).<sup>115</sup> Nicht nur die Schaffung von Straftatbeständen, sondern (vor allem) die praktische Umsetzung im Rahmen der Strafverfolgung, so wurde weiter kritisiert, erfolge in diskriminierender Weise zu Lasten der Angehörigen unterer sozialer Schichten. Ist aber die Einordnung eines Verhaltens als „Verbrechen“ und einer Person als „Verbrecher“ nichts weiter als eine diskriminierende, die gesellschaftlichen Machtstrukturen widerspiegelnde Etikettierung, erübrigt sich die Suche nach Persönlichkeitsmerkmalen oder sonstigen Risikofaktoren, die zu kriminellem Verhalten führen. Damit wird nicht nur die ätiologische kriminologische Forschung, sondern auch das Strafrecht in seiner Existenzberechtigung grundlegend in Frage gestellt, womit zugleich Forderungen nach einer weitgehenden Entkriminalisierung und Reduzierung der staatlichen Eingriffe im Bereich des Strafrechts einhergingen.<sup>116</sup>

- 58 Die Vertreter des Etikettierungsansatzes haben zu Recht auf den Umstand einer gewissen **Relativität des Verständnisses vom „Verbrechen“** hingewiesen – sowohl der Blick in die Geschichte als auch die Rechtsvergleichung zeigen eindrucksvoll, wie unterschiedlich und wandelbar die Auffassungen von „kriminell“, strafwürdigem Verhalten waren und sind.<sup>117</sup> Auch wird zu Recht auf die **Gefahren einer repressiven Strafjustiz** hingewiesen, die durch Stigmatisierungseffekte zur Ausgrenzung von Straftätern und damit letztlich zu mehr Rückfälligkeit beitragen kann. Diese Erkenntnis hat mit zur Ausbreitung informeller Erledigungsformen im Rahmen der Diversion geführt, die (ungeachtet anderer Probleme) unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns im Ansatz zu begrüßen ist. Schließlich ist es ein echter Fortschritt, dass auch aufgrund der Perspektive des Etikettierungsansatzes heutzutage Maßnahmen der „Verbrechenskontrolle“ (von der Strafgesetzgebung über Akte der Strafverfolgungsbehörden bis zum Strafvollzug) nicht einfach kritiklos als schlicht „verdient“ hingenommen werden, sondern ihrerseits Gegenstand der Forschung und damit auch der Kritik sind.<sup>118</sup>

112 S. zu diesem „Schulstreit“ Kaiser, Lange-FS, S. 521 ff.

113 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 65; s. auch Schneider, H., MschKrim 1999, 202 ff. sowie Kreuzer, Das Verbrechen und wir, S. 37.

114 Vgl. Sack, KrimJ 1972, 3 ff.; Sack, in: Sack/König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, S. 431 ff.

115 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 66.

116 Zum Ganzen Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 67; kritisch zu den rechtspolitischen Folgerungen der Vertreter des Etikettierungsansatzes unter anderem Bock, Hanack-FS, S. 625 ff.; ders., Böhm-FS, S. 285 ff.

117 Zum Begriff des „Verbrechens“ s. oben Rn. 12 ff.

118 Vgl. nur Jung, Kriminalsoziologie, S. 85 f.

Allerdings geht der radikale labeling approach von Prämissen aus, die heute als widerlegt gelten können oder jedenfalls nicht erwiesen sind. Das betrifft nicht nur die angebliche schichtspezifisch diskriminierende Vorgehensweise bei der Schaffung und Anwendung von Strafgesetzen<sup>119</sup>, sondern auch die damit zusammenhängende These von der „an sich“ bestehenden Gleichverteilung von Delinquenz quer durch alle soziale Schichten. Denn die **Dunkelfeldforschung** hat gezeigt, dass die registrierte Höherbelastung von Straftätern mit sozialen Problemlagen nicht nur ein rein statistisches Artefakt ist, sondern eine reale Grundlage hat<sup>120</sup>. Das wiederum spricht dagegen, dass es allein oder vorrangig eine selektive und diskriminierende Strafverfolgung ist, die bei dieser Gruppe zu erhöhtem delinquentem Verhalten führt. Ist dies richtig, bleibt das Anliegen der ätiologischen kriminologischen Forschung berechtigt, nach persönlichen und sozialen Faktoren zu suchen, die Kriminalität begünstigen. Erkenntnisse in diesem Bereich können dann Grundlage für präventive Maßnahmen sein, die man nicht automatisch mit staatlicher Kontrolle und Zwang gleichsetzen kann, wie das Beispiel sozialpolitischer Maßnahmen zeigt.

Die Kriminologie deckt damit heute, wie man zusammenfassend sagen kann, ein **großes Spektrum von theoretischen Perspektiven und Forschungsgegenständen** ab.<sup>121</sup> Sie ist – so *Meier* – „in Deutschland zu einem Sammelbecken für ganz unterschiedliche Forschungsinteressen und methodische Ansätze geworden, deren gemeinsamer Bezugspunkt freilich stets das Verbrechen bildet.“<sup>122</sup>

## E. Die Kriminologie als Teil der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“

Die Kriminologie hat sich im Laufe der Zeit zu einer vielschichtigen Disziplin mit eigenem Gewicht im Kreise der Kriminalwissenschaften etabliert. Neben dem traditionellen Straf- und Strafprozessrecht bildet sie einen wichtigen Bestandteil dessen, was man heute im Anschluss an *v. Liszt* auch unter dem Oberbegriff der **„Gesamten Strafrechtswissenschaft“** zusammenzufassen pflegt.<sup>123</sup> Sich die Beziehung der einzelnen strafrechtswissenschaftlichen Teildisziplinen zueinander vor Augen zu führen ist wichtig, um deren Aufgaben und Methoden klar nachvollziehen zu können.

119 Überzeugend *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 86 f.

120 Vgl. *Schöch*, in: *Göppinger/Kaiser* (Hrsg.), *Kriminologische Gegenwartsfragen* 12, 1976, S. 211 ff.; sowie *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 85. S. dazu auch *Sessar*, H. Kaufmann-GS, S. 373 f.

121 *Kaiser*, *Kriminologie*, § 9 Rn. 6 spricht von einem „verwirrend reichen Forschungspluralismus“.

122 *Meier*, *Kriminologie*, § 2 Rn. 37.

123 Zu dem Kreis der Teilwissenschaften der Gesamten Strafrechtswissenschaft wären z.B. auch die bereits oben erörterten Disziplinen der Kriminalpsychologie und -psychiatrie zu zählen.

### I. Kriminologie und Kriminalistik

- 62 Auch wenn beide Disziplinen häufig (auch in Medienberichten) verwechselt bzw. gleichgesetzt werden<sup>124</sup>, ist die Kriminologie von der Kriminalistik zu unterscheiden.<sup>125</sup> Die Kriminologie beschäftigt sich u.a. mit den individuellen und sozialen Ursachen für die Entstehung delinquenten Verhaltens und fragt danach, wie die Gesellschaft auf das Phänomen „Kriminalität“ reagiert. Dass die so gewonnenen Erkenntnisse auch für Strategien zur Verbrechensbekämpfung nutzbar gemacht werden können, steht außer Frage. Hinter der Absicht, normabweichendes Handeln erklärbar, vorhersagbar und kontrollierbar zu machen, schwingt auch der Wunsch nach einer Verhinderung von Delinquenz maßgeblich mit. Die Aufgabe der Kriminologie lässt sich aber nicht allein auf diesen Aufgabenkreis beschränken. Sie richtet darüber hinaus ihr Augenmerk nicht nur auf den Verbrecher, sondern auch auf die Akteure der Verbrechenskontrolle (beispielsweise im Rahmen der sog. Instanzenforschung) sowie auf das Verbrechensopfer. Dabei versucht sie in der Regel über die Beschreibung einzelner Fälle hinaus allgemeine Gesetzmäßigkeiten aufzudecken.
- 63 Die Kriminalistik befasst sich demgegenüber im Wesentlichen mit der **Aufklärung** bereits begangener und der **Verhinderung** geplanter oder unmittelbar bevorstehender **Straftaten**.<sup>126</sup> Sie beschäftigt sich einerseits mit der Entstehung und Generierung von Spuren oder Beweisen und deren Sicherung und Bewertung, mit der Ermittlung der Täter und der Untersuchung des Tathergangs; andererseits mit der Entwicklung technischer, taktischer und strategischer Mittel zur Kriminalprävention.<sup>127</sup> Definieren lässt sich die Kriminalistik zusammenfassend als Lehre von der Strategie und vom richtigen operativen, taktischen und technischen Vorgehen bei der Verbrechensverhütung und -aufklärung.<sup>128</sup> Dabei kann sie sich auf die einzelne Straftat oder den einzelnen Täter beziehen, aber auch auf die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder auf bestimmte allgemeine Täterkategorien.<sup>129</sup>
- 64 Die **teilweise Überschneidung** der Zielsetzungen beider Disziplinen sollte allerdings nicht zu Verwechslungen oder zur Annahme führen, die Kriminalistik bilde einen Teilbereich der Kriminologie.<sup>130</sup> Diese Annahme liegt durchaus nahe, da sich beide Disziplinen mit dem Phänomen der Kriminalität beschäftigen. Überwiegend werden beide Forschungsrichtungen jedoch als getrennt voneinander

124 Vgl. nur *Kreuzer*, Das Verbrechen und wir, S. 8.

125 Vgl. zum Einstieg den Überblick bei *Neubacher*, Kriminologie, 1. Kapitel Rn. 3.

126 *Brodag*, Kriminalistik, 1. Teil Rn. 6.

127 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 3 Rn. 32. Zu den einzelnen Teilbereichen der Kriminalistik s. auch *Ackermann/Clages/Roll*, Handbuch der Kriminalistik, 2011, S. 16 ff.; *Schwind*, Kriminologie, § 1 Rn. 25 ff.; *Weihmann*, Kriminalistik, 2000, 26 f.

128 *Burghard u.a.*, Kriminalistik Lexikon, 1996, S. 171.

129 *Kube/Störzer/Timm-Kube/Schreiber*, Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Band 1, 1992, S. 2; *Schulte/Neidhardt*, Schneider-FS, S. 683.

130 So etwa *Kube/Störzer/Brugger-Mergen*, Wissenschaftliche Kriminalistik, Teilband 1, 1983, S. 19; zu Schnittstellen zwischen Kriminalistik und Kriminologie s. *Forker*, Schwind-FS, S. 699 ff.

der gesehen.<sup>131</sup> Dem ist zuzustimmen, da sich die Kriminalistik zwar auch der Verbrechensverhütung zuwendet, dabei aber – anders als die Kriminologie – nicht die Ursachen kriminellen Verhaltens (mit dem Anspruch, abstrakt-generelle Gesetzmäßigkeiten zu formulieren) untersucht.<sup>132</sup> Die Kriminologie wiederum befasst sich gerade nicht mit der Verfolgung konkreter Delikte oder der Überführung eines Tatbeteiligten, so dass sich auch insofern ihr Verhältnis zur Straftat und zum Straftäter von demjenigen der Kriminalistik deutlich unterscheidet.<sup>133</sup> Zudem umfasst die Kriminalistik auch Teilbereiche wie die Kriminaltechnik, die nur bedingt dem Forschungsprogramm der Kriminologie zugeordnet werden können.<sup>134</sup>

## II. Kriminologie und Strafrecht

Deutlicher sind die Unterschiede zwischen der Kriminologie und dem Strafrecht. Das Strafrecht im weiten Sinne stellt die Summe aller staatlichen Normen dar, welche die Voraussetzungen und den Umfang staatlicher Sanktionen, das Verfahren zu deren Feststellung und die Art und Weise ihres Vollzugs regeln.<sup>135</sup> Nach heute h.M. liegt die Aufgabe des Strafrechts in dem Schutz elementarer rechtlich geschützter Güter und Interessen.<sup>136</sup> Es enthält namentlich im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, das den Kernbereich des materiellen Strafrechts enthält<sup>137</sup>, verschiedene Ge- und Verbotsnormen, mit denen der Staat das Verhalten der Normadressaten in eine bestimmte Richtung lenken möchte, um auf diese Weise Rechtsgutsbeeinträchtigungen möglichst zu verhindern. Die Strafrechtswissenschaft befasst sich hauptsächlich mit der Systematisierung, Interpretation und Deutung der zugrundeliegenden Rechtsnormen und ist damit eine textbasierte **hermeneutische Wissenschaft**, deren Vorgehensweise nicht empirisch, sondern **normativ-wertend** ist.<sup>138</sup> 65

Die Kriminologie dagegen versucht, mit Hilfe **empirischer Methoden** ein Bild der Rechtswirklichkeit zu zeichnen und ist damit zum Kreise der **Erfahrungswissenschaften** zu zählen. Sie hinterfragt (kritisch) den Sinn und die Wirksamkeit strafrechtlicher Normen, überprüft die Funktionstüchtigkeit der gesellschaftlichen Instanzen der Sozialkontrolle, betrachtet die Auswirkungen der Sanktionierung auf die Persönlichkeit des Täters und nimmt auch das Verbrechenopfer und die Gründe für dessen Opferwerdung in den Blick. Hinsichtlich der Metho- 66

131 *Schulte/Neidhardt*, *Schneider-FS*, S. 687. Vgl. z.B. *Eisenberg/Kölbel*, *Kriminologie* § 1 Rn. 7; *Göppinger-Bock*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 33.

132 Ebenso *Schwind*, *Kriminologie*, § 1 Rn. 24.

133 *Göppinger-Bock*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 33.

134 *Schulte/Neidhardt*, *Schneider-FS*, S. 687.

135 *Göppinger-Bock*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 35.

136 *Roxin*, *AT* Bd. 1, § 2 Rn. 7; *Kaspar*, *Strafrecht AT* § 1 Rn. 6.

137 Vgl. *Rengier*, *AT* § 2 Rn. 2.

138 S. dazu auch *Jung*, *Kriminalsoziologie*, S. 15 f.

dik, der Aufgabe und den Fragestellungen beider Teildisziplinen finden sich zunächst nur wenige Gemeinsamkeiten.<sup>139</sup>

- 67 Damit lässt sich erklären, warum die Strafrechtswissenschaft lange Zeit die kriminologische Forschung mehr oder weniger ausblenden konnte. Dies gilt zumindest für die Ära der klaren Dominanz der klassischen Strafrechtsschule, in welcher sich der ganz maßgebliche Strafzweck in der reinen Vergeltung und Sühne von begangenen Unrecht erschöpfte. Hier bedurfte es keiner Hinterfragung der Wirkung oder Wirksamkeit einer Strafe. Ebenso wenig interessierte der gesellschaftliche Zweck staatlicher Sanktionen, da unter der Vorherrschaft der absoluten Straftheorien die Strafe unabhängig von (ggf. mess- und überprüfbaren) sozialen Wirkungen konzipiert wurde.
- 68 Demgegenüber hat im Laufe der Zeit, beginnend mit der Betonung des **Zweckgedankens der Strafe** u.a. durch *Franz v. Liszt*<sup>140</sup>, die Rolle der Kriminologie an Bedeutung gewonnen. Das Strafrecht benötigt zum wissenschaftlichen Nachweis seiner sachgerechten spezial- wie generalpräventiven Wirkung die Kriminologie als Informationslieferanten.<sup>141</sup> Dies gilt seit Einführung des Grundgesetzes umso mehr, ist hier doch jedes staatliche Handeln, also auch und gerade das Strafverfolgungs-, Sanktions- und Vollzugshandeln, dem verfassungsrechtlichen **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** unterworfen.<sup>142</sup> Die Überprüfung und Hinterfragung strafrechtlicher Normen in ihrer praktischen Umsetzung und in ihrer Wirkung auf den Normadressaten spielt gerade für die Begründung ihrer verfassungsrechtlichen Legitimität eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Kriminologie hat sich im Laufe der Zeit damit zu einem „**distanzierten Kritiker**“ des Strafrechts entwickelt.<sup>143</sup> Die beständige Kontrolle des Strafrechts durch kriminologische Untersuchungen verhindert zudem eine „Versteinerung“ der Materie und deckt beständig Reformbedürfnisse und Fehlentwicklungen auf, die zu einem Umdenken der Rechtsanwender ebenso wie der Rechtsetzer führen können. Eine lebendige Kriminologie kann mithin einen wichtigen Beitrag für ein „vitalles“, sich ständig fortentwickelndes und den Eingriff durch Strafe kritisch hinterfragendes Recht leisten, was ganz im Sinne eines liberalen und humanen Strafrechts ist.<sup>144</sup>
- 69 Das betrifft jedenfalls den Bereich der **Sanktionen** einschließlich der Strafzumessung, auf dem in den Worten von *v. Liszt* die Kriminologie „ihre Schlachten zu schlagen“ habe<sup>145</sup>. Bislang wenig berücksichtigt sind dagegen mögliche Einfallstore für empirische Erkenntnisse innerhalb **strafrechtsdogmatischer Fragestel-**

139 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 3 Rn. 37.

140 Vgl. bereits oben Rn. 45 ff.

141 *Albrecht*, Kriminologie, S. 5.

142 Dazu näher *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, 2014; s. zu diesem Zusammenhang auch *Bachmann/Goeck*, in: Brunhöber/Höffler/Kaspar/Reinbacher/Vormbaum (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung, S. 37.

143 So *M. Walter*, ZIS 2011, 629; zust. *Kaspar*, *Walter-GS*, S. 89.

144 S. auch *Kaspar*, in: Koch/Rossi (Hrsg.), Gerechtigkeitsfragen in Gesellschaft und Wirtschaft, S. 125.

145 *v. Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, S. 93.

lungen.<sup>146</sup> Dies betrifft vor allem ausfüllungsbedürftige Begriffe wie beispielsweise die „guten Sitten“ in § 228 StGB oder die „Sozialadäquanz“ eines Verhaltens, die trotz ihres offensichtlich normativen Charakters einen empirischen Kern aufweisen und denen anhand (oft mehr oder weniger unterstellter) gesellschaftlicher Überzeugungen eine gewisse Konturierung verliehen werden soll. Hier könnte die Kriminologie durch entsprechende Untersuchungen der Anwendung und Auslegung der genannten Merkmale eine gesichrtere empirische Basis schaffen, indem sie erforscht, welche Handlungen die Bevölkerung tendenziell billigt oder zumindest nicht als strafwürdig empfindet. In diesem Sinne ließe sich beispielsweise auch die Reichweite der Notwehr gem. § 32 StGB im Hinblick auf deren (sozialethische) Einschränkung kritisch überprüfen, indem man die Überzeugungen der Bevölkerung im Hinblick auf Umfang und Grenzen einer legitimen Notwehr in die Auslegung mit einbezieht.<sup>147</sup> Das lässt sich auch straftheoretisch untermauern. Vertritt man den Standpunkt, dass Strafe im Sinne der positiven Generalprävention zumindest auch der Wiederherstellung des Rechtsfriedens sowie des Vertrauens in die Rechtsordnung dient, liegt es nahe, empirisch messbare Einschätzungen der Allgemeinheit bei der normativen Entscheidung über das „ob“ und „wie“ von Strafe zumindest mit zu berücksichtigen.<sup>148</sup>

### III. Kriminologie und Kriminalpolitik

Mit der angesprochenen Bereicherung des Strafrechts durch die Kriminologie ist gleichzeitig die Frage nach der Bedeutung kriminologischer Forschung für die Kriminalpolitik verbunden. 70

Die Kriminalpolitik befasst sich mit der Schaffung oder Ausgestaltung der Strafnormen sowie mit der Organisation und Ausstattung der staatlichen Strafverfolgung und der ihr zugeordneten Verfolgungsbehörden.<sup>149</sup> Die hierauf ausgerichtete kriminologische Forschung, die auch als „**angewandte Kriminologie**“ oder „**anwendungsorientierte Kriminologie**“ bezeichnet werden kann<sup>150</sup> befasst sich mit der Gewinnung empirischer Daten sowie mit deren möglicher Implementierung in die administrativen, legislativen und justiziellen Entscheidungsprozesse.<sup>151</sup> Es geht hier darum, das Erfahrungswissen gerade auf solchen Gebieten zu verbreitern, in denen sich kriminologische Erkenntnisse in justizpraktische Schlussfolgerungen umsetzen lassen.<sup>152</sup> 71

146 Vgl. zum Folgenden auch *Kaspar, Walter-GS*, S. 93 ff.

147 Eine entsprechende Untersuchung der Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Notwehr wurde durch *Kilian*, Die Dresdner Notwehrstudie, 2011 durchgeführt, vgl. dazu *Kaspar*, NK 2012, 162 ff.; s. auch zusammenfassend *Amelung/Kilian*, *Schreiber-FS*, S. 3 ff.

148 S. näher *Kaspar*, *Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht*, S. 636 ff. und S. 799 ff. Ähnliche straftheoretische Überlegungen bei *T. Walter*, *ZIS* 2011, 636 ff.

149 *Göppinger-Bock*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 44.

150 Zur unterschiedlichen Terminologie und Definition dieses Forschungsgebiets *Schöch*, *Kerner-FS*, S. 208 ff.

151 Ähnlich *Kaiser*, *Kriminologie*, § 79 Rn. 1; zust. *Schöch*, *Kerner-FS*, S. 209.

152 *Meier*, *Kriminologie*, § 1 Rn. 31.

- 72 Die kriminalpolitische Reichweite der Kriminologie bei der Reform oder Neuschaffung von strafrechtlichen Normen ist noch immer begrenzt, obwohl sich mühelos verschiedene Problemfelder aufzählen ließen, bei denen sich eine empirische Durchdringung anböte. Vielfach wird hier jedoch auf eine vorausgehende Evaluierung der bestehenden Rechtslage und eine Ermittlung des Reformbedarfs durch kriminologische Forschungsmethoden verzichtet.<sup>153</sup>
- 73 Die Kriminalpolitik befindet sich dabei in einem **Dilemma**. Zum einen muss sie gegebenenfalls schnell auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und so zu einer flexiblen und zeitnahen Handlung fähig sein.<sup>154</sup> Dies macht eine detaillierte Untersuchung einer bestimmten Fragestellung in vielen Fällen nahezu unmöglich.<sup>155</sup> Man stelle sich etwa eine eingehende Forschung zur Cyber-Kriminalität vor, deren unterschiedliche Erscheinungsformen sich so rasch wandeln wie die Technologie selbst und bei der eine langfristig angelegte Studie mit ihrem Erscheinen schon wieder zu veraltet wäre, als dass man hieraus verlässliche Schlüsse für eine bestimmte grundlegende kriminalpolitische Richtungsentscheidung ziehen könnte.<sup>156</sup> Das bedeutet freilich nicht, dass kriminologische Forschung auf diesem Gebiet per se nicht möglich und gewinnbringend ist; das Beispiel illustriert nur, dass hier der Aspekt des zeitlichen Drucks und der flexiblen Handlungsfähigkeit der staatlichen Normsetzungsinstanzen Probleme bereiten kann.
- 74 Zum anderen muss sich ein Staat, der mit dem Akt des Strafens eine gewisse Zwecksetzung verbinden möchte und dessen Handeln sich vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips rechtfertigen lassen muss, bemühen, sein Handeln mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse zu untermauern.<sup>157</sup> Dieser **Bedarf an Informationsgewinnung** über die Funktionsfähigkeit von Strafnormen, Sanktionen und den Institutionen der Sozialkontrolle wurde nicht zuletzt auch durch die Kriminologie und ihre Sanktions-, Instanzen und Dunkelfeldforschung selbst unterstrichen. Man könnte sagen, dass sich die kriminologische Forschung hierdurch bis zu einem bestimmten Maße unentbehrlich gemacht hat. Zugleich muss von der Wissenschaft verlangt werden, effektiv zu arbeiten, einen bestehenden Reformbedarf frühzeitig zu identifizieren und durch eine entsprechende methodische Vorgehensweise den gefundenen Ergebnissen eine besondere Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit zu verleihen, damit eine kriminalpolitische Entscheidung darauf gestützt werden kann.
- 75 Es muss aber auch darauf bestanden werden, dass sich die kriminologische Forschungstätigkeit nicht auf bloße „Zubringerdienste“ für die kriminalpolitische Entscheidungsfindung beschränken darf. Die **Autonomie** und die **Werturteilsfreiheit** der wissenschaftlichen Disziplin darf durch die Praxisorientierung der For-

153 Zum Beispiel der Reform des § 46b StGB s. nur *Christoph*, *KritV* 2014, 91 f.

154 S. dazu auch *Becker*, *MschKrim* 2013, 207 ff.

155 Vgl. auch *Göppinger-Bock*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 43.

156 Zu Formen der Cyber-Kriminalität und den Herausforderungen für die Kriminologie und Kriminalpolitik aus neuerer Zeit *Meier*, *MschKrim* 2012, 184 ff.; s. dazu bereits *Kaspar*, *Kriminalistik* 2006, 42 ff.

157 *Göppinger-Bock*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 43 spricht von einem bestehenden „Legitimationsdruck“.

schung nicht unterminiert werden. Staatliche oder institutionelle Auftragsforschung darf nicht zu einer Verengung der Forschungsfragen, erst recht nicht zu einer Produktion gewünschter Ergebnisse führen. Vielmehr muss die Kriminologie Herrin ihres Untersuchungsgegenstandes bleiben, mag auch in Zeiten finanzieller Engpässe vor allem an Universitäten der Bedarf an (auch staatlichen) Fördergeldern groß sein. Insbesondere muss sich die Kriminologie durch die Wahrung ihrer Neutralität und Unvoreingenommenheit gegen den Verdacht der Parteinahme und der unzulässigen Einflussnahme durch Dritte erwehren, der durch die Forschung in fremdem Namen aufkommen könnte.<sup>158</sup>

Daneben kommt der Kriminologie auch und gerade eine wichtige **Aufklärungs- und Kontrollfunktion** zu. Sie kann etwa dazu beitragen, Mythen zur Gewaltdelinquenz auszuräumen, die Bevölkerung über die Wirkung von Strafen und die Hintergründe der kriminellen Entwicklung eines Menschen zu informieren. Es wäre verfehlt, hier der Kriminalpolitik die alleinige Definitions- und Informationsmacht zu überlassen. Insofern vermag die Kriminologie idealerweise einen wichtigen Beitrag zur Entemotionalisierung und Rationalisierung des politischen Diskurses zu leisten und Fehlschlüsse und falsche Informationen aufzudecken und zu korrigieren.<sup>159</sup> 76

## F. Methoden kriminologischer Forschung

Die Kriminologie versteht sich als **Erfahrungswissenschaft**, die sich zur Erreichung ihrer Forschungsziele verschiedener Methoden bedient.<sup>160</sup> Sie muss ihre Annahmen stets mit der beobachtbaren Wirklichkeit abgleichen, mit der Konsequenz, dass diese sich mitunter als falsch herausstellen können und damit neu überdacht werden müssen.<sup>161</sup> Man hat es in der empirischen kriminologischen Forschung (anders als in der normativen Strafrechtswissenschaft) also nicht mit mehreren Lehrmeinungen zu tun, die sich nicht im engeren Sinn falsifizieren lassen und daher dauerhaft als mehr oder weniger vertretbar nebeneinander stehen können, sondern mit einer beständigen Abfolge aus Hypothesenbildung, Hypothesenüberprüfung und ggf. erneuter Hypothesenbildung. 77

Die **Methoden der empirischen Sozialforschung** stellen den Kriminologinnen und Kriminologen das nötige Rüstzeug zur Verfügung, um ihr Untersuchungsziel zu erreichen, nämlich die Beschreibung, die Begreifbar- und somit letztlich auch die 78

158 S. auch zu den Risiken praxisorientierter kriminologischer Forschung *Meier*, Kriminologie, § 1 Rn. 32; *Kerner*, MschKrim 2013, 184 sowie *Schöch*, Kerner-FS, S.211 ff. der jedoch feststellt, dass ihm Fälle einer evidenten Abhängigkeit von Forscher und Auftraggeber und damit ein Verlust der Autonomie der kriminologischen Forschung bislang nicht bekannt seien.

159 Vgl. ergänzend *Kaspar*, in: Koch/Rossi (Hrsg.), Gerechtigkeitsfragen in Gesellschaft und Wirtschaft, 2013, S.124 f.

160 Als Einstiegslektüre zu empfehlen ist *Walter/Brand/Wolke*, Einführung in kriminologisch-empirisches Denken und Arbeiten, 2009.

161 Zum Ganzen *Bock*, Kriminologie, Rn. 52 f.; zur Bedeutung der empirischen Methoden für die Kriminologie auch *Jung*, Kriminalsoziologie, S. 51 ff.

„Beherrschbarmachung“ der mitunter komplexen Zusammenhänge des Wirklichen.<sup>162</sup> Dabei darf die Auswahl der konkreten Vorgehensweise bei einer empirischen Studie niemals unterschätzt werden, da hier bereits die entscheidenden Weichen dafür gestellt werden, ob der Forscher tatsächlich brauchbare Antworten auf seine Fragen erhält, ja, sogar, ob er überhaupt imstande ist, die richtigen Fragen zu stellen. *Diekmann* führt dazu zutreffend aus: „Ist es die Aufgabe der Sozialwissenschaften, wissenschaftliche oder praktische Probleme zu lösen, dann sollte in der Regel nicht die Methode das Problem, sondern umgekehrt das Problem die Auswahl der Methode bestimmen.“<sup>163</sup> Der erste essentielle Schritt besteht also in der Formulierung einer Fragestellung sowie in der Konzeption von Theorien und Hypothesen, bevor man sich über die methodische Vorgehensweise für deren Lösung oder Überprüfung auseinandersetzen kann.<sup>164</sup>

- 79 Neben der eben beschriebenen „Werkzeugeigenschaft“<sup>165</sup> kommt der gewählten Methode in den Erfahrungswissenschaften zudem eine wichtige Organisations- und Systematisierungsfunktion für die Forschung zu, aufgrund derer die gefundenen Ergebnisse eine besondere Gültigkeit für sich beanspruchen können, womit (idealerweise) der Verdacht des Vorurteils, der Verfälschung oder der Spekulation vermieden werden kann.<sup>166</sup>
- 80 Zur Überprüfung von Annahmen über bestimmte Sachverhalte ist die Erhebung von Daten zwingend nötig, wobei sich die Kriminologie der gängigen sozialwissenschaftlichen Erhebungsmethoden bedient. Welches dieser Verfahren angewandt wird, entscheidet sich danach, ob eine primär **quantitative oder qualitative Ausrichtung** der Studie gewählt wird.
- 81 Die **quantitative Sozialforschung** zielt darauf ab, verallgemeinerbare Aussagen über einen bestimmten Gegenstand treffen zu können. Um dies zu erreichen, muss sich die Datenerhebung an bestimmten Gütekriterien orientieren, zu denen insbesondere deren **Reliabilität** (Zuverlässigkeit<sup>167</sup>), **Validität** (Gültigkeit<sup>168</sup>) sowie **Objektivität**<sup>169</sup> zu zählen sind.<sup>170</sup> Die Zielsetzung einer bestmöglichen Verallgemeinerung der gefundenen Ergebnisse, die ihr Gewicht für darauf gestützte kriminalpolitische Maßnahmen erhöht, ist ein Vorteil dieser Vorge-

162 Vgl. auch *Bock*, Kriminologie, Rn. 59.

163 *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2012, S. 20.

164 Zum Ablauf des Forschungsprozesses zusammenfassend *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 3 ff.

165 Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2012, S. 18; *Harder*, Werkzeuge der Sozialforschung, 1974.

166 Vgl. *Bock*, Kriminologie, Rn. 54.

167 Hierunter versteht man die Stabilität und Genauigkeit einer Messung, s. *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, 2016, S. 162; *Schwind*, Kriminologie, § 9 Rn. 27. Sie gibt das Ausmaß an, in dem wiederholte Messungen eines Objekts mit demselben Erhebungsinstrument zu gleichen Ergebnissen gelangen, s. *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 141.

168 Die Validität eines Testes gibt den Grad der Genauigkeit an, mit der das Erhebungsinstrument bzw. das jeweilige Merkmal oder der jeweilige Indikator das misst, was er messen soll oder was er vorgibt zu messen, s. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2012, S. 257.

169 Der Grad der Objektivität gibt darüber Auskunft, inwieweit die gefundenen Ergebnisse unabhängig vom jeweiligen Anwender des Messinstruments sind, vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2012, S. 249.

170 Weiterführend *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2012, S. 247 ff.; *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, 2016, S. 141 ff.

hensweise. Allerdings macht sie mitunter ein hohes Maß an Abstraktion und Kategorisierung nötig, weshalb man hier je nach Art und Anlage der Untersuchung Gefahr laufen kann, den Einzelfall mit seinen Besonderheiten aus den Augen zu verlieren und Abweichungen von der „Norm“ nicht adäquat erfassen oder verwerten zu können.<sup>171</sup> Kritisiert wird unter anderem, dass hierdurch die vielfältig bestehenden tatsächlichen Sachverhalte den schematischen Vorgaben bestehender Forschungsmethoden unterworfen würden, anstatt die Methoden am Untersuchungsgegenstand und damit an den tatsächlichen Gegebenheiten zu orientieren.<sup>172</sup>

Die **qualitative Sozialforschung** geht im Vergleich zur quantitativen den umgekehrten Weg. Anstatt eine zuvor formulierte allgemeine Hypothese anhand möglichst vieler Anwendungsfälle zu überprüfen, wird hier versucht, im Wege einer möglichst unvoreingenommenen Analyse von Einzelfällen ein bestimmtes Phänomen zu verstehen. In diesem Kontext wird daher auch mitunter von der „verstehenden Soziologie“ gesprochen.<sup>173</sup> Geht man vom Einzelfall aus, so sind der Verallgemeinerbarkeit der jeweiligen Erkenntnisse natürlich von vornherein Grenzen gesetzt.<sup>174</sup> Zudem ergeben sich bei der qualitativen Forschung nicht unerhebliche Probleme bei der Auswertung der gefundenen Ergebnisse. Während im Rahmen der quantitativen Sozialforschung bereits standardisierte und strukturierte Erhebungstechniken bestehen, welche eine ebenso strukturierte und festgelegte Auswertung erlauben, ist die Untersuchung bei der qualitativen Analyse bewusst offen gestaltet, was die letztendliche Einordnung und Verwertung der erhobenen Daten oftmals sehr anspruchsvoll macht.<sup>175</sup> 82

Nicht selten werden angesichts der bestehenden Vor- und Nachteile **beide Herangehensweisen** in einer Studie miteinander **verknüpft**<sup>176</sup>, wobei das Verhältnis von qualitativer und quantitativer Forschung oft im Sinne eines Über-Unterscheidungsverhältnisses gesehen wird, mit der quantitativen Forschung als der übergeordneten Methode. In vielen Untersuchungen werden zunächst qualitative Daten gesammelt und aufbereitet, um auf deren Grundlage die eigentliche Hypothesenbildung und deren Überprüfung anhand quantitativer Erhebungen vorzunehmen. Die im Rahmen der qualitativen Analyse gefundenen Ergebnisse werden dabei oft als nur vorläufige Erkenntnisse in ihrer Bedeutung relativiert, während die quantitativ hervorgebrachten Resultate eher als die tatsächlichen Ergebnisse präsentiert werden.<sup>177</sup> Vorzugswürdiger erscheint, beide Herangehensweisen an einen Untersuchungsgegenstand gleichberechtigt nebeneinander zu stellen und die Erkenntnisse aus beiden Forschungsprozessen im Rahmen ihrer jeweiligen Reichweite und Aussagekraft als vollwertig zu interpretieren. 83

171 S. auch Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 13 Rn. 4.

172 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 4 Rn. 18.

173 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 4 Rn. 17.

174 Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 13 Rn. 5.

175 Bock, Kriminologie, Rn. 70.

176 Vgl. Miles/Huberman, Qualitative Data Analysis, 1994, S. 41 m.w.N.; Flick, Qualitative Sozialforschung, 2014, S. 42 ff.

177 Vgl. zum Ganzen Flick, Qualitative Sozialforschung, 2014, S. 41.

- 84 Um an die für eine Analyse notwendigen Daten zu gelangen, wird zumeist auf drei Grundformen der Datenermittlung zurückgegriffen. Bei diesen klassischen **Methoden der empirischen Sozialforschung** handelt es sich namentlich um die **Befragung**, die **Beobachtung** sowie die **Inhalts-, Akten- oder Dokumentenanalyse**.<sup>178</sup>
- 85 Unter diesen drei Hauptkategorien stellt die **Befragung** nach wie vor das Standardinstrument empirischer Sozialforschung dar.<sup>179</sup> Gerade in diesem Bereich hat sich eine umfassende – auch empirisch gestützte – Methodologie herausgebildet, die klare Anweisungen für die Durchführung und Gestaltung von Befragungen an die Hand geben.<sup>180</sup> Neben den klassischen Varianten der mündlichen, schriftlichen und telefonischen Befragung dürfte künftig die **Online-Befragung** auch im Bereich der kriminologischen Forschung zunehmend an Bedeutung gewinnen.<sup>181</sup> Während im Bereich der quantitativen Forschung die Befragung maximal standardisiert erfolgt und damit innerhalb eines bestimmten zuvor definierten Rahmens vollzogen wird, greift die qualitative Sozialforschung naturgemäß auf Befragungsmethoden mit geringerem Standardisierungsgrad zurück. Beispiele hierfür sind sog. Leitfadeninterviews, bei denen zumindest eine grobe Richtung der anzusprechenden Themen festgelegt wird oder auch das sog. narrative Interview, bei dem der Forscher außer der zu besprechenden Thematik praktisch keine weitere Struktur vorgibt.<sup>182</sup> Der große Vorteil vor allem bei standardisierten Befragungen liegt im eher geringen Durchführungsaufwand, mit dem ein vergleichsweise großer Adressatenkreis erreicht werden kann. Teilweise bieten vor allem anonymisierte Befragungen ohne face-to-face Kontakt der Beteiligten bei besonders sensiblen Themenbereichen die einzige Möglichkeit, an (authentische) Informationen der Probanden zu gelangen. Der Nachteil dieser Methode liegt in der fehlenden Unmittelbarkeit der Informationsgewinnung. Der Forschende ist dem Antwortenden gewissermaßen ausgeliefert, da sich bei der Auswertung eines Fragebogens nie mit völliger Sicherheit klären lässt, ob der Teilnehmer die Frage richtig verstanden hat und inwiefern sich störende Einflüsse auf das Erinnerungsvermögen des Befragten und dessen Antwortverhalten auswirken.<sup>183</sup> Dieses Problem lässt sich nicht vollständig beseiti-

178 Zu den einzelnen Erhebungsmethoden und deren verschiedene Ausprägungen umfassend *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 311 ff.

179 *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 314.

180 So z.B. *Schnell*, Survey-Interviews. Methoden standardisierter Befragungen, 2012; vgl. auch die Studienliteratur von *Porst*, Fragebogen, 2014; *Raab-Steiner/Benesch*, Der Fragebogen, 2015.

181 Eine gute Einführung zur Online-Evaluation liefern *Gräf*, Online-Befragung, 2010 sowie *Kuckartz/Ebert/Rädiker/Stefer*, Evaluation online, 2009.

182 Zu diesen Sonderformen der Befragung s. auch *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 377 ff.

183 Faktoren, die sich verzerrend auf das Antwortverhalten auswirken, können sich freilich bereits aus der Gestaltung eines Fragebogens und der Anordnung und Formulierung der Fragen ergeben. Hierzu sowie zu weiteren Fehlerquellen im Interview *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 2012, S. 446 ff. Ebenso kann es aber auch Defizite in der Person des Befragten selbst geben. Hierzu zählt unter anderem der in der Viktimologie mitunter festzustellende Effekt des sog. „telescoping“, bei dem durch den Probanden ein Geschehen aus jüngerer Zukunft als weiter zurückliegend eingeschätzt wird oder wo umgekehrt ein Sachverhalt, der weiter zurückliegt zeitlich nach vorne verlagert wird. Hierdurch kann beispielsweise bei der Befragung zur Opferwerdung einer Person innerhalb eines fest vorgegebenen Zeitraums der „telescoping effect“ das Ergebnis verfälschen, vgl. *Boers*, Kriminalitätsfurcht, S. 51; *Dussich*, in: Kirchhoff/Sessar (Hrsg.), Das Verbrechenopfer, S. 101; *Schwind*, Kriminologie, § 20 Rn. 10.

gen, aber durch eine Überprüfung der Fragebögen im Hinblick auf ihre Verständlichkeit im Rahmen sogenannter **pre-tests** immerhin reduzieren.

Die **Beobachtung** als Methode liefert dem Beobachtenden einen unmittelbaren Zugang zur Information. Äußere Störfaktoren können so keinen verfälschenden Einfluss auf die gewonnenen Erkenntnisse nehmen. Das bedeutet freilich keineswegs, dass diese Methode nicht fehleranfällig wäre; hier liegt eine mögliche Quelle für Fehler bzw. Verzerrungen in der Person des Beobachters selbst begründet. Von dessen Wahrnehmung hängt die Qualität der erhobenen Daten und der hierauf folgenden Datenverarbeitung und -bewertung maßgeblich ab. Das beginnt mit der Sammlung der notwendigen Informationen, die niemals vollumfassend alle Teilelemente eines Sachverhalts erfassen kann. Die Beobachtung ist daher unvermeidbar ein selektiver Prozess, der vor allem bei einer Voreingenommenheit des Betrachters zu fehlerhaften Erhebungen führen kann, indem beispielsweise nur Dinge wahrgenommen werden, welche (im Sinne eines „confirmation bias“) die eigene Hypothese zu bestätigen oder widersprechende Hypothesen zu widerlegen scheinen.<sup>184</sup> Entsprechend können sich Störfaktoren auch auf die Beurteilung und Auswertung der gesammelten Daten auswirken.<sup>185</sup> Weitere Fehlerquellen können sich insbesondere bei offenen Beobachtungen sowohl aus der Gegenwart des Beobachters als auch aus dem Bewusstsein heraus, sich in einer Beobachtungssituation zu befinden, ergeben, was das Handeln der Beobachteten beeinflussen kann.<sup>186</sup> Schließlich ergeben sich gerade im Bereich der Erforschung von Delinquenz organisatorische und rechtliche wie ethische Probleme, wenn es um das Beobachten von und Nicht-Einschreiten gegenüber Straftaten geht.

Während die Beobachtung in der kriminologischen Forschung jedenfalls quantitativ keine besondere Rolle spielt, kommt der **Inhaltsanalyse** von Akten oder Dokumenten große Bedeutung zu. Dies umfasst konkret die Auswertung von Verfahrensakten, die Beurteilung der Darstellung von Kriminalität in den Medien anhand von Text-, Bild- und Tonmaterial aus Rundfunk, Fernsehen oder Zeitungen, aber auch Urteilsanalysen oder Auswertungen von Kriminalstatistiken. Diese Erhebungsmethode bietet gegenüber den anderen Möglichkeiten der Datengenerierung einige wertvolle Vorteile. Nicht zu unterschätzen ist die enorme Zeit- und Ressourcenersparnis, die mit dem Rückgriff auf bestehende Dokumente und Aufzeichnungen einhergehen. Viele Rohdaten stehen zur Auswertung bereits zur Verfügung oder müssen nur noch für die weitere Verarbeitung aufbereitet werden. Zudem greift der Forscher hier nicht von außen in ein bestimmtes Geschehen ein, indem er die Rolle eines teilnehmenden oder nichtteilnehmenden und offen agierenden Beobachters übernimmt oder durch die Konfrontation des Probanden mit einer konkreten Befragungssituation dessen

184 Diekmann, Empirische Sozialforschung, 2012, S. 567 f.

185 Zu häufigen Urteilsfehlern s. Cranach/Frenz, in: Graumann (Hrsg.), Handbuch der Psychologie: Sozialpsychologie, 1975, S. 278 ff.

186 Teilweise wird davon ausgegangen, dass der verfälschende Effekt solcher Beobachtereinflüsse auf das Agieren der Probanden nur von geringer Bedeutung ist; s. zum Ganzen Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 392 f.

Antwortverhalten beeinflusst, sondern er kann auf (in diesem Sinne) „authentisches“ Datenmaterial zurückgreifen.<sup>187</sup> Freilich bleibt auch hier der Zugang zu den Informationen oftmals lediglich ein indirekter, vermittelt durch den Verfasser des Schriftstücks oder durch denjenigen, der die Bild- und Tonaufnahmen angefertigt hat (sofern die betreffenden Dokumente nicht durch den Untersuchenden selbst im Rahmen seiner Studien angefertigt worden sind). Auf dessen Selektion und die Qualität wie Quantität des Datenmaterials hat der Untersuchende mithin nur einen begrenzten Einfluss. Was relevant zu sein scheint und was nicht, entscheidet hier der Aufzeichner, nicht der Auswertende. Letzterer muss daher mit dem vorhandenen Informationspool auskommen.

- 88 Die gewonnenen Daten müssen gesammelt, aufbereitet und ausgewertet werden. Im Falle der quantitativen Sozialforschung kann hier auf die herkömmlichen **Auswertungsinstrumente der Statistik** zurückgegriffen werden. Mit deren Hilfe kann nicht nur die zahlenmäßige oder prozentuale Verteilung bestimmter Merkmale innerhalb einer Gesamtstichprobe ermittelt werden. Darüber hinaus können auch Zusammenhänge zwischen bestimmten Merkmalsausprägungen festgestellt und hinsichtlich deren Verallgemeinerbarkeit überprüft werden. Zur Bewältigung der mitunter recht umfangreichen Datenmengen greift man heute auf vielseitige computerbasierte **Datenverarbeitungs- und Statistikprogramme** wie beispielsweise das Softwarepaket SPSS<sup>188</sup> zurück.

## G. Kriminalitätstheorien (Ätiologie)

- 89 Mit der **Kriminalätiologie** ist der historisch besonders bedeutsame Bereich der Suche nach den **Ursachen kriminellen** Verhaltens angesprochen. Einige (auch historisch) wichtige theoretische Ansätze werden im Folgenden kurz dargestellt. Nach hier vertretener Ansicht ist es auch heute noch legitim, in diesem Sinne Ursachenforschung zu betreiben, nicht zuletzt, um die erforderliche empirische Basis für die (gesetzlich zwingend vorgesehenen) Kriminalprognosen sowie für sinnvolle Maßnahmen der Kriminalprävention zu schaffen.
- 90 Allerdings dürfen dabei – auch als Lehre aus der oben Rn. 29 ff. geschilderten Entwicklung der Kriminologie als Wissenschaft – gewisse **Einschränkungen und Bedenken** nicht verschwiegen werden. Angesichts des komplexen, zeit- und kulturabhängigen sowie begrifflich schwer fassbaren Phänomens des „kriminellen Verhaltens“ verbieten sich aus heutiger Sicht einfache monokausale Theorien, die Delinquenz auf einzelne isolierte Faktoren zurückführen. Auch dürfte klar sein, dass sich in diesem Bereich keine **zwingenden Kausalzusammenhänge** in dem Sinne formulieren lassen, dass ein bestimmter Faktor stets und ohne Ausnahme zu Delinquenz führen wird. Realistisch ist allein die Suche nach **Risikofaktoren**, die im Sinne einer probabilistischen Hypothese die Wahrscheinlichkeit

187 Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2013, S. 398.

188 In ihrer ursprünglichen Bedeutung steht die Abkürzung SPSS für „Statistical Package for the Social Sciences“.

für delinquentes Verhalten erhöhen.<sup>189</sup> Weiterhin sollten Kriminalitätstheorien, die solche Hypothesen formulieren, einer empirischen Überprüfung zugänglich, damit auch **falsifizierbar** sein, wenn sie eine nachvollziehbare und überzeugende Grundlage für strafjustizielle oder kriminalpolitische Maßnahmen sein sollen.

Nicht zu leugnen ist schließlich auch der **potenzielle Beitrag zur Stigmatisierung** 91 von Straftätern als „andersartige“ und von den „anständigen Bürgern“ anhand bestimmter Merkmale deutlich zu unterscheidende Personen, der von einer ätiologischen Perspektive ausgehen kann. Denn die Suche nach personenbezogenen kriminogenen Faktoren könnte (zumindest, wenn man sie falsch deutet) genau im Sinne dieser Dichotomie verstanden werden; historische Beispiele wie der biologistische Ansatz von *Lombroso*<sup>190</sup> sind nur ein besonders krasser Ausdruck dieses allgemeinen Problems. Der Kriminologie obliegt daher, will sie richtigerweise an der ätiologischen Forschung festhalten, ein schwieriger **Balanceakt**: Sie muss weiterhin versuchen, Risikofaktoren für kriminelles Verhalten zu identifizieren, die dann aber wohlgerne nicht in reine Repression münden, sondern auch sinnvolle Präventionsarbeit ermöglichen sollen und den Betroffenen (etwa im Bereich sozialpolitischer Maßnahmen) zugutekommen können. Sie muss zugleich klarstellen, dass es sich dabei eben nicht um zwingende Kausalfaktoren handelt und erst recht nicht um die Grenzziehung zwischen Nicht-Kriminellen und (mit pathologischen Merkmalen behafteten) Kriminellen. Sie muss im Gegenteil immer wieder aufs Neue aufklärerisch tätig sein und versuchen, die notorisch irrationale Diskussion über Straftaten und Straftäter in der Bevölkerung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen (etwa über eine gewisse Normalität und Ubiquität von Delinquenz im Dunkelfeld<sup>191</sup>) zu versachlichen.

## I. Persönlichkeitsorientierte Ansätze

### 1. Biologische Kriminalitätstheorien

Ist von den biologischen Kriminalitätstheorien die Rede, darf der Begriff nicht dahingehend missverstanden werden, dass diese pauschal von einem „geborenen Verbrecher“ im Sinne *Lombrosos* ausgehen.<sup>192</sup> Vielmehr beschäftigt man sich heute differenzierter mit der Frage, inwieweit genetische Faktoren die Neigung zu kriminellem Verhalten erhöhen können.<sup>193</sup> Es geht nicht darum, „Verbrechergene“ zu entlarven, sondern um die Ermittlung genetischer oder sonstiger biologischer Risikofaktoren, die bei Zusammentreffen mit anderen (etwa sozialen) Faktoren zu Kriminalität führen *können*<sup>194</sup>.

189 S. auch *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 14. Weiterführend zur Bedeutung einer „Risikokriminologie“ *Höffler*, *MschKrim* 2012, 252 ff.

190 S. näher oben Rn. 34 f.

191 S. dazu → AT Bd. 1: *Kaspar*, § 20 Rn. 19.

192 S. dazu oben Rn. 34 f.

193 *Göppinger-Brettel*, *Kriminologie*, § 14 Rn. 5.

194 Vgl. *Meier*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 23.

- 93 Als ergiebige Quelle hierfür haben sich Zwillings- und Adoptionsstudien herausgestellt.<sup>195</sup> **Zwillingsstudien** sind interessant, da eineiige Zwillinge (EZ) eine jeweils identische DNA-Struktur besitzen, zweieiige Zwillinge (ZZ) hingegen nicht.<sup>196</sup> Um die Auswirkungen der Gene auf kriminelles Verhalten zu untersuchen, werden zunächst die Entwicklungen der einzelnen Zwillingspaare untereinander dahingehend verglichen, inwieweit das kriminelle bzw. nichtkriminelle Verhalten der einzelnen Zwillinge übereinstimmt (Konkordanzrate).<sup>197</sup> Im zweiten Schritt wird dann die Konkordanzrate der EZ mit der Rate der ZZ verglichen. Die meisten der auf diese Weise durchgeführten Studien (beginnend mit *Lange* im Jahre 1929<sup>198</sup>) kamen zu dem Ergebnis, dass die Konkordanzrate bei EZ deutlich höher ist als bei ZZ.<sup>199</sup> Es gibt jedoch große Zweifel, was die Validität solcher Studien angeht. Frühe Studien leiden bereits unter dem Mangel einer sehr kleinen Zahl von Probanden. Der größte Kritikpunkt ist, dass EZ (regelmäßig) nicht nur im selben sozialen Umfeld aufwachsen, sondern vermutlich auch in noch stärkerem Maße identisch erzogen werden als ZZ. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass ZZ im Unterschied zu EZ verschiedene Geschlechter aufweisen können, was die Annahme unterschiedlicher Erziehungsstile zusätzlich untermauert. Ob der Grund für die höhere Konkordanzrate bei EZ damit wirklich die identischen Gene sind oder ob sich hier eher unterschiedliche Erziehungs- und Umwelteinflüsse auswirken, lässt sich damit nicht sicher klären.<sup>200</sup> Auch zeigen die neueren Zwillingsstudien, dass sich selbst die ZZ überwiegend nicht konkordant verhalten, was die mögliche Bedeutung genetischer Einflüsse stark relativiert – vom „Verbrechen als Schicksal“ im Sinne von *Lange* kann also aus heutiger Sicht keine Rede sein.
- 94 Bei **Adoptionsstudien** steht der Vergleich zwischen der Kriminalität der Eltern und der Kinder im Vordergrund: Gegenstand der Untersuchung ist hierbei, inwieweit sich die Delinquenz der leiblichen Eltern sowie ggf. auch der Adoptiveltern auf die Delinquenz der Adoptivkinder auswirkt.<sup>201</sup> Grob zusammengefasst haben die Adoptionsstudien ergeben, dass die Kriminalität der leiblichen Eltern offenbar einen Einfluss auf die Kriminalität der Adoptivkinder hat, was für einen Effekt der genetischen Disposition spricht. Allerdings sind auch hier äußere Einflüsse als eigentliche Ursache nicht ganz auszuschließen, wenn man bedenkt, dass manche Adoptivkinder zumindest für kurze Zeit noch bei den leiblichen Eltern gelebt haben dürften und gerade frühkindliche Prägungen (einschließlich des denkbaren Traumas einer Trennung von den leiblichen Eltern) einen negativen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung ausüben können. Unabhängig davon ist aber bemerkenswert, dass Adoptivkinder die höchste Delinquenzrate aufwiesen, wenn sowohl die leiblichen Eltern als auch die Adop-

195 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 21 f.; *Göppinger-Brettel*, Kriminologie, § 14 Rn. 6 ff.

196 *Schwind*, Kriminologie, § 5 Rn. 2; *Göppinger-Brettel*, Kriminologie, § 14 Rn. 6.

197 Hierzu und im Folgenden *Göppinger-Brettel*, Kriminologie, § 14 Rn. 6 f.

198 *Lange*, Verbrechen als Schicksal, 1929. S. aus dieser Pionierzeit der Zwillingsforschung auch *Kranz*, Lebensschicksale krimineller Zwillinge, 1936.

199 Zusammenfassend *Schwind*, Kriminologie, § 5 Rn. 5.

200 *Göppinger-Brettel*, Kriminologie, § 14 Rn. 7.

201 *Schwind*, Kriminologie, § 5 Rn. 7.

tivelttern straffällig waren.<sup>202</sup> Das deutet auf einen kombinierten Einfluss von Anlage und Umwelt hin, wie ihn schon *Franz v. Liszt* propagiert hat.

Ein weiteres Forschungsfeld der biologischen Kriminalitätstheorien sind **Chromosomenanomalien**. Im Fokus der Untersuchung stand dabei lange die anormale XYY-Kombination.<sup>203</sup> Dies war zumindest auch durch den aufsehenerregenden Fall *Speck* bedingt: *Richard Speck* (Chromosomenkombination XYY) war 1966 in ein Chicagoer Schwesternheim eingebrochen und hatte dort acht Frauen getötet.<sup>204</sup> Schnell war der Begriff des „Mörderchromosoms“ entstanden. Ein tatsächlicher signifikanter Zusammenhang zwischen XYY und erhöhter Kriminalität wird mittlerweile jedoch nicht mehr angenommen.<sup>205</sup> Des Weiteren wurde auch das sog. Klinefelter-Syndrom (XXY) auf eine kriminogene Wirkung hin untersucht. Im Ergebnis wurde ein leicht erhöhtes Kriminalitätsrisiko bejaht.<sup>206</sup> Dieses ergibt sich daraus, dass Personen mit der XXY-Kombination insbesondere durch Delikte auffällig wurden, die in Zusammenhang mit den typischen Verhaltensabweichungen von XXY-Trägern stehen, insbesondere im Bereich der Sexualkriminalität (mit dem Klinefelter-Syndrom gehen u.a. gestörte Geschlechtsdrüsen einher).<sup>207</sup> 95

Auch der Zusammenhang zwischen **endokrinen Störungen** und kriminellem Verhalten wird im Rahmen der biologischen Kriminalitätstheorien untersucht. Grundproblem dieser Forschungsrichtung ist jedoch, dass das Wirken von Hormonen hochkomplex ist und erheblichen situativen Unterschieden unterliegt.<sup>208</sup> Im Zentrum der Betrachtung steht insbesondere der (mögliche) Zusammenhang von **Testosteron und Gewaltkriminalität**. Studien zu der Thematik zeigten jedoch uneinheitliche Ergebnisse.<sup>209</sup> Einen Automatismus dahingehend, dass endokrine Störungen immer oder auch nur häufig sozial deviantes oder kriminelles Verhalten erzeugen, konnten sie nicht belegen. 96

## 2. Psychoanalytische Ansätze

Die psychoanalytischen Erklärungsversuche für Kriminalität basieren auf der maßgeblich von *Sigmund Freud* entwickelten **Psychoanalyse** und dem dabei zugrundeliegenden Persönlichkeitsmodell.<sup>210</sup> Danach spielen sich die seelischen Vorgänge auf drei Stufen ab, namentlich im Rahmen des Bewussten, des Vorbe- 97

202 Vgl. Göppinger-Kröber/Wendt, Kriminologie, § 6 Rn. 8 m.w.N.

203 Göppinger-Kröber/Wendt, Kriminologie, § 6 Rn. 12 ff.; *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 19.

204 *Schwind*, Kriminologie, § 5 Rn. 10.

205 Göppinger-Kröber/Wendt, Kriminologie, § 6 Rn. 13; *Jørgensen*, in: Nass (Hrsg.), Biologische Ursachen abnormen Verhaltens: Beiträge der Grundlagenforschung zu aktuellen Kriminalitätsproblemen, 1981, S. 29ff.

206 *Sorensen/Nielsen*, in: Göppinger/Vossen (Hrsg.), Humangenetik und Kriminologie. Kinderdelinquenz und Frühkriminalität, 1984, S. 33 ff.

207 Göppinger-Kröber/Wendt, Kriminologie, § 6 Rn. 14.

208 Dazu näher Göppinger-Kröber/Wendt, Kriminologie, § 6 Rn. 18.

209 S. die Nachweise bei Göppinger-Kröber/Wendt, Kriminologie, § 6 Rn. 20; s. auch *Laue*, Evolution, Kultur und Kriminalität, 2010, S. 28 ff.; *Portnoy/Raine*, MschKrim 2014, 475, 478 f.

210 S. näher *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 24; *Bock*, Kriminologie, Rn. 123 ff.

wussten und des Unbewussten. *Freud* unterscheidet als psychische Instanzen das „Über-Ich“ (Moral-, Norm- und Wertevorstellungen), das „Es“ (Triebe, inbes. Sexualtrieb und Aggression) sowie das „Ich“. Letzteres hat die Aufgabe, als vermittelnde Instanz ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den angeborenen Trieben des Menschen und den Anforderungen einer zivilisierten Gesellschaft zu schaffen.

- 98 Dabei wird angenommen, dass der Mensch ohne ein „Über-Ich“ geboren wird und dieses erst im Verlauf seiner frühkindlichen Entwicklung durch soziale Kontakte (insbesondere mit den Eltern) „erlernt“<sup>211</sup>. Nach dieser Vorstellung ist jeder Mensch bei der Geburt also tendenziell „asozial und kriminell“ bzw. in der Sprache von *Freud* „polymorph-pervers“; er schafft es aber idealerweise, ein funktionierendes „Über-Ich“ zu entwickeln, so dass ihm ein normkonformes Leben möglich ist.<sup>212</sup> Wird dieser Prozess durch Fehlentwicklungen gestört, entwickelt sich kein voll ausgebildetes „Über-Ich“, so dass der Betroffene seine asozialen Triebe weniger effektiv zügeln kann.<sup>213</sup> Die Folge davon kann kriminelles Verhalten sein. Aber auch ein zu starkes „Über-Ich“ kann sich nach der klassischen psychoanalytischen Sichtweise (etwa in Form von Neurosen) schädlich auf die Persönlichkeitsentwicklung und damit kriminogen auswirken.<sup>214</sup> Ein großer Nachteil dieses Ansatzes ist, dass eine empirische Überprüfung der postulierten seelischen Vorgänge sowie der behaupteten Wirkungszusammenhänge nicht möglich erscheint.<sup>215</sup>

### 3. Theorie der Neutralisationstechniken

- 99 Die von *Sykes* und *Matza* formulierte Theorie der Neutralisationstechniken<sup>216</sup> geht – entgegen den Annahmen mancher Varianten der Subkulturtheorie<sup>217</sup> – davon aus, dass die in den Strafgesetzen verankerten Normen und Werte von potenziellen Straftätern nicht generell abgelehnt werden. Diese neigten aber dazu, die eigene Tatbegehung vor sich selbst und anderen zu rechtfertigen bzw. zu rationalisieren, um das Bild von sich selbst als „Krimineller“ zu vermeiden. Aus der oben erwähnten psychoanalytischen Sicht könnte man ergänzen, dass es hier darum geht, die Kontrollinstanz des Über-Ichs zu überwinden. Dieser Vorgang wird von *Sykes* und *Matza* als Neutralisation bezeichnet.
- 100 Auf Basis empirischer Untersuchungen formulieren die Autoren fünf verschiedene **Neutralisationstechniken**. Der Täter kann die eigene **Verantwortlichkeit** für die Tat leugnen (etwa, indem er den **Zufall** oder äußere Einflüsse als Auslöser der Tat heranzieht). Er kann leugnen, einen **Schaden** angerichtet zu haben, etwa beim Vermögensdelikt gegenüber einer sehr wohlhabenden Person. Er kann

211 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 9 Rn. 9.

212 Schwind, Kriminologie, § 6 Rn. 10.

213 S. näher Göppinger-Bock, Kriminologie, § 9 Rn. 10 ff.

214 *Freud*, Gesammelte Werke, Band 10, 1915, S. 364 ff., zit. nach Göppinger-Bock, Kriminologie, § 9 Rn. 14.

215 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 31.

216 *Sykes/Matza*, *American Sociological Review* 1957, 664 ff.

217 S. dazu unten Rn. 119 ff.

dem Geschädigten den **Status als Opfer** absprechen, indem er diesem (z.B. wegen vorangegangener Provokationen) die eigentliche Schuld am Geschehen zuschreibt; hier lassen sich auch fremdenfeindliche Straftaten gegenüber vermeintlich „minderwertigen“ Personengruppen einordnen.<sup>218</sup> Denkbar ist auch die **Herabsetzung** der an der **Strafverfolgung beteiligten Personen**, um die Legitimität staatlichen Handelns in Frage zu stellen, und schließlich die **Berufung auf höhere Maßstäbe** wie bspw. den „Ehrenkodex“ einer Bande. Man kann dem Ansatz zugutehalten, dass er mit der Benennung konkreter Neutralisationstechniken Impulse für die Erziehungs- und Präventionsarbeit liefert. Allerdings erklärt er weder, wie der eigentliche Antrieb zur Begehung der jeweiligen Straftat zustande kommt, noch, wann und unter welchen Umständen genau einzelne Täter zu einer der Techniken greifen.<sup>219</sup>

#### 4. Halt- und Kontrolltheorien

Auch die sog. **Halt- und Kontrolltheorien** basieren auf der psychoanalytisch geprägten Vorstellung vom Menschen als ursprünglich triebgesteuertem Wesen. Sie nähern sich dem Problem kriminellen Verhaltens sozusagen von der anderen Seite und fragen, warum sich viele Menschen im Großen und Ganzen an Regeln und Normen halten, obwohl ihnen deren Übertretung oft Triebbefriedigung und sonstigen Eigennutz verschaffen würde. Nicht das kriminelle Verhalten, sondern umgekehrt die Konformität wird hier als der zu erklärende Umstand betrachtet.<sup>220</sup> 101

Ein wichtiger Vertreter ist der US-Amerikaner *Travis Hirschi*<sup>221</sup>. Dieser versuchte zunächst, normkonformes Verhalten des Individuums mit seiner Theorie der vier Bedingungen zu beschreiben<sup>222</sup>: Je mehr der Einzelne in die Gesellschaft eingebunden ist, desto angepasster und damit normkonformer ist sein Verhalten. Die maßgebenden Bedingungen bzw. **Kontrollfaktoren** sind nach *Hirschi* die Bindung an andere Personen („*attachment to meaningful persons*“), die Verpflichtung im Hinblick auf gesellschaftlich anerkannte Ziele („*commitment to conventional goals*“), die Einbindung in sozialübliche Aktivitäten („*involvement in conventional activities*“) und der Glaube an die Geltungskraft sozialer Normen („*belief in social rules*“)<sup>223</sup>. Das hier betonte protektive Element einer **stabilen Bindung** an Eltern, Freunde und andere Bezugspersonen taucht auch in vielen anderen kriminalitätstheoretischen Erklärungszusammenhängen auf und kann als gesicherter kriminologischer Erfahrungssatz gelten.<sup>224</sup> 102

218 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 52.

219 *dies.*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 51.

220 *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 110 f. Zusammenfassend *Friday/Kirchhoff*, Schneider-FS, S. 77 ff.

221 S. näher *Bock*, Kriminologie, Rn. 132.

222 *Hirschi*, Causes of Delinquency.

223 *ders.*, Causes of Delinquency.

224 Zu Risikofaktoren für die Entstehung von Bindungsstörungen und Delinquenz vgl. *Murray/Farrington*, Canadian Journal of Psychiatry 2010, 633 ff.; *Schiffer*, FPPK 2011, 66 f.

- 103 Später entwickelte *Hirschi* zusammen mit *Gottfredson* die **Theorie der geringen Selbstkontrolle (low self-control)**<sup>225</sup>. Grundaussage dieser Theorie ist, dass Straftaten hauptsächlich durch geringe Selbstkontrolle des Täters bedingt sind.<sup>226</sup> Dieser sucht die schnelle Befriedigung seiner Triebe ohne über die mittel- und langfristigen Folgen seines Handelns nachzudenken. Geringe Selbstkontrolle soll sich danach auch in anderen Verhaltensweisen, u.a. Alkohol- und Drogenmissbrauch, Glücksspiel etc. niederschlagen. Die Persönlichkeitseigenschaft geringer Selbstkontrolle ist als kriminogener Faktor empirisch recht gut belegt, wobei insbesondere besonders hohe Zusammenhänge mit der Unterkategorie der „Risikobereitschaft“ bestehen.<sup>227</sup>
- 104 Zu weit gehen die Autoren allerdings, wenn sie ihre Theorie ausdrücklich als universalen Ansatz („*General Theory of Crime*“) bezeichnen, der jede Form von Kriminalität („*all crime, at all time*“<sup>228</sup>) erklären soll.<sup>229</sup> Denn bei bestimmten langfristig und rational geplanten Formen von Delinquenz, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität, passt das Bild vom Täter als unkontrolliertem Bedürfnisbefriediger mit einer „*concrete here and now orientation*“<sup>230</sup> offensichtlich nicht.<sup>231</sup> Zugleich erscheint die Argumentation der Autoren zirkulär, wenn „geringe Selbstkontrolle“ als potenzielle Ursache delinquenten Verhaltens zugleich (neben anderen Faktoren) aus der Existenz von abweichendem Verhalten abgeleitet wird.<sup>232</sup> Schließlich ist die empirisch gut belegte Tatsache des Rückgangs von Delinquenz im Alter bzw. des regelmäßigen Abbruchs der kriminellen Karriere schwer erklärbar, wenn man mit *Hirschi* und *Gottfredson* davon ausgeht, dass „geringe Selbstkontrolle“ ein stabiles und wenig beeinflussbares Persönlichkeitsmerkmal erwachsener Menschen ist.<sup>233</sup>

### 5. Lerntheorien

- 105 Grundannahme der lernpsychologischen Ansätze ist, dass sozial abweichendes und damit auch kriminelles Verhalten das Resultat eines Lernprozesses ist<sup>234</sup>, sprich „gelernt [wird] wie jedes andere Verhalten auch“<sup>235</sup>.

---

225 *Gottfredson/Hirschi*, A General Theory of Crime.

226 Hierzu näher *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 96 ff.; *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 9 Rn. 23 ff.

227 S. näher *Schulz*, Beyond Self-Control, 2006 sowie (als Baustein der von ihr beschriebenen „Risikokriminologie“) *Höffler*, MschKrim 2012, 252, 256 f.

228 *Gottfredson/Hirschi*, A General Theory of Crime, S. 117.

229 Vgl. nur *Jung*, Kriminalsoziologie, S. 81.

230 *Gottfredson/Hirschi*, A General Theory of Crime, S. 89.

231 S. auch *Höffler*, MschKrim 2012, 252, 260.

232 Vgl. *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 133: kriminelles Verhalten als Indikator für geringe Selbstkontrolle.

233 Zutreffend *Kerner*, Kaiser-FS, S. 141, 167 f.; zum „Stabilitätspostulat“ s. *Gottfredson/Hirschi*, A General Theory of Crime, S. 108 sowie *Bock*, Kriminologie, Rn. 242.

234 *Schwind*, Kriminologie, § 6 Rn. 20.

235 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 9 Rn. 31.

*Eysenck* versuchte die Ergebnisse der von *Pawlow* durchgeführten Experimente („Pawlowscher Hund“) auf den Menschen zu übertragen, um so das „Erlernen“ kriminellen Verhaltens beim Menschen anhand der **klassischen Konditionierung** zu erklären.<sup>236</sup> Demnach wurde der Kriminelle innerhalb seiner Sozialisation nicht auf straffreies Verhalten konditioniert.<sup>237</sup> Gemeint ist damit, dass auf unerwünschte Verhaltensweisen seinerseits nicht ausreichend negative Reaktionen erfolgt sind. Es gibt für ihn keinen Grund, sich normkonform zu verhalten, da er nicht an negative Reize bei Zuwiderhandlung gewöhnt ist. Jedoch sollen nicht alle Menschen gleich empfänglich für eine Konditionierung sein, wobei *Eysenck* zwischen extravertierten und introvertierten Menschen differenziert.<sup>238</sup> Erstere sollen schwieriger zu konditionieren sein, da sie Strafen weniger fürchten.

Ein ähnlicher Erklärungsversuch für menschliches Verhalten stammt von *Skinner*<sup>239</sup>. Er hatte in Tierversuchen mit Ratten in einem Käfig (sog. „Skinner-Box“) entdeckt, dass Lernprozesse bei Tieren sowohl durch positive als auch negative Erfolge verstärkt werden können. Die Versuchstiere lernten Verhaltensweisen, die positive Reaktionen verursachten und stellten Verhaltensweisen ein, auf die negative Reaktionen erfolgten. Man spricht von **operanter Konditionierung**. Auf das „Erlernen“ kriminellen Verhaltens beim Menschen bezogen könnte dies etwa bedeuten, dass unentdeckte Straftaten nur positive Erfolge für den Täter haben, z.B. Beute oder Anerkennung in einschlägigen Kreisen. Folglich gäbe es keinen Grund, das Verhalten einzustellen.

Sämtliche Konditionierungsansätze leiden allerdings offensichtlich am Problem der zweifelhaften Übertragbarkeit von Tierexperimenten auf das von deutlich komplexeren Entscheidungsprozessen geprägte menschliche Verhalten.

Auch *Sutherland* versuchte mit seiner **Theorie der differentiellen Assoziation** Kriminalität mit Hilfe von Lernprozessen zu erklären.<sup>240</sup> Mit der differentiellen Assoziation sind unterschiedliche Kontakte gemeint, also der Umstand, dass ein Individuum im Laufe seines Lebens sowohl mit kriminell als auch nicht-kriminell Verhalten in Berührung kommt.<sup>241</sup> Je länger, je früher und je intensiver es einem der beiden Verhaltensmuster ausgesetzt ist, desto mehr werden entsprechende Ansichten verinnerlicht und in der Folge selbst ausgeführt.<sup>242</sup>

Im Rahmen der sog. „kognitiven Wende“ rückte man teilweise vom klassischen Modell des Behaviorismus (*Skinner*, *Pawlow*) ab und betonte mehr die **kognitiven Aspekte des Lernens**, insbesondere das **Beobachten**.<sup>243</sup> Demnach findet Lernen nicht nur statt, wenn auf das eigene Verhalten hin eine Reaktion erfolgt,

236 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 41; *Bock*, Kriminologie, Rn. 140.

237 Vgl. *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 9 Rn. 32.

238 Vgl. *Bock*, Kriminologie, Rn. 141.

239 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 42; *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 9 Rn. 36.

240 Vgl. zur Theorie *Sutherland*, in: *Sack/König* (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, S. 395 ff. sowie *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 46 ff.

241 *Bock*, Kriminologie, Rn. 146; *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 46.

242 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 9 Rn. 40.

243 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 9 Rn. 46.

sondern auch, wenn das Verhalten anderer und die Reaktionen darauf beobachtet werden. Am bedeutendsten ist hierbei die **Theorie des sozialen Lernens** von *Bandura*<sup>244</sup>. Hauptaugenmerk lag dabei auf dem Erlernen aggressiven Verhaltens.<sup>245</sup> Nach *Bandura* sind dabei drei unterschiedliche Lernprozesse von Bedeutung, nämlich die Beobachtung des Verhaltens anderer (insbesondere Eltern, Bekannte, Lehrer etc., aber auch in Medien erscheinende Personen), die eigenen Erfahrungen aufgrund der Interaktion mit der Umwelt sowie Instruktion durch Beschreibungen.<sup>246</sup> Allerdings wird das Beobachtete nicht lediglich nachgeahmt, sondern mit den eigenen Erfahrungen des Lernenden verarbeitet. Der Lernende plant sein Verhalten unter Berücksichtigung des Beobachteten. Die Grundlage für seine Theorie waren Experimente mit der Clown-Puppe „Bobo“. Nachdem einer Gruppe von Kindern vorgeführt worden war, wie die Puppe misshandelt wird, ahmten sie diese Handlung nach und wurden deutlich häufiger aggressiv als Kinder einer Kontrollgruppe, die zuvor keine entsprechende Beobachtung gemacht hatten. Auch hier stellt sich allerdings die Frage, inwiefern das Experiment mit seinem starken Laborcharakter<sup>247</sup> sowie seiner Beschränkung auf leichter beeinflussbare Kinder Aussagen über das Entscheidungsverhalten erwachsener Menschen erlaubt.

#### 6. Rational-Choice-Ansatz

- 111** Der Rational-Choice-Ansatz, der insbesondere von *Gary S. Becker* auf die Entstehung von Delinquenz übertragen wurde<sup>248</sup>, beruht auf der allgemeinen Theorie des menschlichen **Wahlverhaltens**<sup>249</sup>. Der Mensch sei ein „**homo oeconomicus**“ der seine beschränkten Mittel mit Hilfe rationaler Wahl derart einsetzt, dass er den größten Nutzen daraus zieht.<sup>250</sup> Der Täter wägt also vor der Tat ab, ob sich die Straftat für ihn lohnt oder nicht.<sup>251</sup> Kommt er zu dem Ergebnis, dass ihm die Straftat mehr nützt als der Verzicht hierauf, begeht er die Tat. Unter Nutzen ist jedoch nicht nur Geld oder Geldwert zu verstehen, sondern das, was der Täter als nützlich erachtet. So kann ihm auch Spaß, Befriedigung oder Ansehen „nützen“.
- 112** Der Rational-Choice-Ansatz folgert hieraus, dass man zur Verhinderung von Straftaten deren „Kosten“ derart erhöhen muss, dass sich die Tatbegehung nicht mehr lohnt.<sup>252</sup> Dies soll nach manchen Vertretern insbesondere durch harte Strafen und schnelle Strafverfolgung erfolgen. So simpel ist die „Rechnung“ allerdings nicht. Empirische Studien zeigen, dass zwar die Entdeckungswahrschein-

244 *Bandura*, Aggression: A social learning analysis, (deutsche Fassung *ders.*, Aggression – Eine sozial-lern-theoretische Analyse).

245 *ders.*, Aggression: A social learning analysis.

246 *Bock*, Kriminologie, Rn. 143.

247 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 43.

248 *S. Becker*, Ökonomische Erklärungen menschlichen Verhaltens.

249 *Bock*, Kriminologie, Rn. 199; s. auch *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 166 ff.

250 *Kunz/Singelstein*, Kriminologie, § 12 Rn. 23.

251 Vgl. *Meier*, Kriminologie, § 3 Rn. 16.

252 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 10 Rn. 90.

lichkeit einen gewissen Einfluss auf die Deliktsbegehung hat, nicht dagegen die Höhe der erwarteten Strafe.<sup>253</sup> Ohnehin wird das klassische Modell des voll informierten und rational abwägenden „homo oeconomicus“ zu Recht als lebensfremd kritisiert. Menschliches Verhalten ist komplex und basiert regelmäßig weder auf längerer Überlegung noch auf der Grundlage umfassender Information.

Auch ist die generelle **Erklärungskraft** des Modells offensichtlich nur **begrenzt**,<sup>113</sup> wenn man als „Nutzen“ alles auffasst, was der einzelnen Person nach ihren individuellen Präferenzen als vorteilhaft erscheint.<sup>254</sup> Es lässt sich dann nämlich nur im Nachhinein rekonstruieren, dass die jeweilige Verhaltensweise der konkreten Person mehr Nutzen als Kosten versprach, aber nicht, ob sich andere Personen in einer vergleichbaren Situation ähnlich verhalten werden. Das betrifft gerade den Bereich kriminellen Verhaltens, in dem neben einer möglichen Sanktion vielfältige und individuell unterschiedlich wahrgenommene immaterielle „Kosten“ drohen, bspw. die Angst vor sozialer Ächtung oder einfach ein „schlechtes Gewissen“.

## II. Gesellschaftsbezogene Ansätze

Die Gemeinsamkeit der im Folgenden diskutierten Ansätze ist, dass sie mehr oder weniger deutlich die **gesellschaftlichen Verhältnisse** als Hauptursache für die Entstehung von Kriminalität ansehen<sup>255</sup>, sich also mit anderen Worten von der Mikroebene der Täterpersönlichkeit lösen und den Fokus stärker auf die gesamtgesellschaftliche **Makroebene** richten.<sup>114</sup>

### 1. Anomietheorie

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte *Émile Durkheim* sein (bereits oben beschriebenes) Konzept der **Anomie**<sup>256</sup>. Diesen Begriff übernahm der US-amerikanische Soziologe *Merton*<sup>257</sup>, wobei sein Ansatz erhebliche Unterschiede zu demjenigen von *Durkheim* aufweist.<sup>258</sup> Nach *Mertons* Anomietheorie ist der Auslöser für kriminelles Verhalten ein sog. „**anomischer Druck**“. Dieser soll entstehen, wenn die kulturelle Struktur der Gesellschaft in einem Spannungsverhältnis zur Sozialstruktur der Gesellschaft steht. Darunter ist zu verstehen, dass die Mitglieder der Gesellschaft dieselben Ziele (z.B. Erfolg, Wohlstand etc.) erstreben, es aber nicht allen möglich ist, diese auch auf legalem Wege zu erreichen, beispielsweise wegen größerer sozialer Unterschiede, auch im Bereich der

253 S. nur *Schöch*, Jescheck-FS, S. 1085 ff.; zusammenfassend *Dölling*, ZStW 102 (1990), 1.

254 Vgl. *Meier*, Kriminologie, § 3 Rn. 20.

255 *Schwind*, Kriminologie, § 7 Rn. 1.

256 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 64; *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 10 Rn. 23; s. dazu bereits oben Rn. 40 ff.

257 *Merton*, in: Sack/König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, S. 283 ff.

258 *Bock*, Kriminologie, Rn. 174 f.

Bildung.<sup>259</sup> Manchen Individuen bleibt dann nichts anderes übrig, als entweder ihre Ansprüche zu reduzieren (**Ritualismus**), sich als „Aussteiger“ aus der Gesellschaft zurückzuziehen (**Rückzug**), die Gesellschaftsordnung etwa als politischer Terrorist im Ganzen zu bekämpfen (**Rebellion**) oder eben die Ziele mit illegitimen Mitteln zu verfolgen. Diese Reaktionsform auf den anomischen Zustand, die aus kriminologischer Sicht natürlich besonders interessant ist, nennt *Merton* bezeichnenderweise **Innovation**; die positive Konnotation ist eine klare Verbindung zu *Durkheims* Vorstellung einer (im soziologischen Sinne) Nützlichkeit des Verbrechens. Offen bleibt in *Mertons* Konzept allerdings, warum und unter welchen Bedingungen einzelne Personen die jeweilige Reaktionsform wählen.<sup>260</sup> Als Grundlage für praktische Anwendungsfelder wie Prävention oder Prognose ist der Ansatz also kaum brauchbar; sein Verdienst ist aber, dass er an eine mögliche kriminogene Wirkung erinnert, die soziale Ungleichheit entfalten kann. Dem kann mit sozialpolitischen Maßnahmen auf der Ebene der primären Prävention<sup>261</sup> begegnet werden.

- 116 *Mertons* Anomietheorie wurde von verschiedenen Vertretern aufgegriffen und weiterentwickelt. Insbesondere die von *Agnew*<sup>262</sup> entwickelte **allgemeine Drucktheorie** ist dabei zu erwähnen. Wie *Merton* geht *Agnew* davon aus, dass Kriminalität in Folge sozialen Drucks entsteht.<sup>263</sup> Allerdings soll sich dieser aus Beziehungen zu anderen Personen ergeben, die vom Betreffenden als negativ empfunden werden. Darüber hinaus versucht *Agnew* zu erklären, warum Individuen auf sozialen Druck unterschiedlich reagieren, warum also nicht jeder, der sozialen Druck verspürt, letztlich auch kriminelles Verhalten entwickelt. Er führt dies darauf zurück, dass sozialer Druck durch unterschiedliche Strategien bewältigt werden kann (sog. „coping“). Das kriminalpräventive Programm, das sich daraus ableiten lässt, wäre folgerichtig die Stärkung solcher Strategien bereits im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

## 2. Kulturkonfliktstheorie

- 117 Einen speziellen Erklärungsversuch für Kriminalität entwickelte *Sellin*<sup>264</sup> mit seiner Theorie des **Kulturkonfliktes**. Wichtig für das Verständnis dieser Theorie ist es, deren Kontext zu kennen. Sie entstand im Hinblick auf die amerikanische Gesellschaft als Einwanderungsland und „melting pot“ vieler ethnischer Gruppierungen.<sup>265</sup> *Sellin* versuchte zu erklären, wie die Differenzen zwischen zwei Kulturen zu kriminellem Verhalten beitragen können.<sup>266</sup> Damit kann die Kulturkonfliktstheorie von vornherein keinen umfassenden Erklärungsversuch für Kri-

259 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 31.

260 Kaiser/Schöch/Kinzig, Studienkurs, Fall 1 Rn. 66.

261 S. dazu → AT Bd. 1: Kaspar, § 20 Rn. 95.

262 Agnew, Foundation for a General Theory of Crime, Criminology 1992, 47 ff.

263 Dazu näher Bock, Kriminologie, Rn. 178 ff.

264 Sellin, Culture Conflict and Crime, 1938.

265 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 9.

266 Bock, Kriminologie, Rn. 163.

minalität liefern, sondern ist auf Situationen, in denen unterschiedliche Kulturen aufeinandertreffen (typischerweise durch Einwanderung), beschränkt.<sup>267</sup>

Weiterhin hat die **Entwicklung in Deutschland** gezeigt, dass ein Kulturkonflikt allein offenbar nicht per se kriminogen ist. Denn bei den Einwanderern der ersten Generation konnte (anders als bei deren Abkömmlingen in der zweiten und dritten Generation) keine erhöhte Kriminalitätsbelastung festgestellt werden.<sup>268</sup> Das spricht dafür, dass nicht die rein äußerliche Diskrepanz verschiedener Wertesysteme in der alten und neuen Heimat problematisch ist, sondern möglicherweise mehr der **innere Konflikt**, der entsteht, wenn während der prägenden Phase der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen unterschiedliche und u.U. sogar widersprüchliche Werte und Normen vermittelt werden. 118

### 3. Subkulturtheorien

Die Subkulturtheorien lassen sich einer wissenschaftlichen Bewegung zuordnen, die häufig als „**Chicago-Schule**“ bezeichnet wird.<sup>269</sup> Der Name geht darauf zurück, dass das Chicago der 1920er und 1930er Jahre von den beteiligten Wissenschaftlern quasi als „Labor“ ihrer empirischen Feldforschung verwendet wurde. Im Gegensatz zur Kulturkonflikttheorie stehen sich bei der Subkulturtheorie nicht zwei vollständige Kulturen gegenüber; vielmehr gibt es innerhalb einer Kultur Abweichler, für die andere Werte und Normen gelten.<sup>270</sup> Diese stehen jedoch (teilweise) im Widerspruch zur Strafrechtsordnung, so dass subkulturell akzeptiertes oder sogar erwünschtes Verhalten zugleich kriminell sein kann. Ein wichtiger Vertreter dieser Theorierichtung war *Cohen* mit seiner Beschreibung der Subkultur jugendlicher Banden.<sup>271</sup> 119

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang *Thrasher*<sup>272</sup> zu erwähnen. Er hatte Aufenthalts- und Aktionsgebiete von Chicagoer Straßengangs analysiert<sup>273</sup> und war zu dem Ergebnis gekommen, dass sich zwischen Stadtzentrum und Wohngebieten ein Gebiet befindet, in dem die Straßengangs hauptsächlich agierten.<sup>274</sup> Diese etwas dramatisch mit „gangland“ oder „**delinquency-area**“<sup>275</sup> bezeichneten Gebiete seien vor allem heruntergekommene Gebiete, in denen die soziale Kontrolle auf ein Minimum reduziert sei.<sup>276</sup> Auf jene Beobachtungen bauten *Shaw* und *McKay* auf und entwickelten ihre **ökologische Kriminalitätstheorie**<sup>277</sup>. Die 120

267 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 9.

268 Dazu (und zum Folgenden) *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 75 sowie *Kreuzer*, Das Verbrechen und wir, S. 100 f.

269 S. näher *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 69; *Bock*, Kriminologie, Rn. 166.

270 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 10.

271 Grundlegend *Cohen*, *Delinquent Boys*, 1955; s. auch *Cohen*, in: *Klimke/Legnaro* (Hrsg.), *Kriminologische Grundlagentexte*, S. 269 ff.

272 *Thrasher*, *The Gang. A Study of 1313 Gangs in Chicago*, 1927.

273 *Schwind*, Kriminologie, § 7 Rn. 16.

274 *Bock*, Kriminologie, Rn. 167.

275 *Shaw/McKay*, *Juvenile Delinquency and Urban Areas*, 1948.

276 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 11.

277 Hierzu *Meier*, Kriminologie, § 3 Rn. 47 ff.

fehlende soziale Kontrolle, sog. „**soziale Desorganisation**“, soll dazu beitragen, dass sich in der Gegend kriminalitätsfördernde Wertevorstellungen etablieren, die von den einzelnen Personen unabhängig sein sollen.

- 121 Ein vergleichsweise neues Anwendungsfeld der Theorie findet sich im Bereich der **Wirtschaftsdelinquenz**.<sup>278</sup> Der Begriff der Subkultur, der soziale Randständigkeit suggeriert, scheint zwar auf den ersten Blick nicht für die Täter im „weißen Kragen“ (white-collar-crime) zu passen. Geht man aber von der These aus, dass bestimmte Formen der Delinquenz wie Korruption zur Erlangung von Aufträgen in manchen Unternehmen nicht nur geduldet, sondern sogar systematisch gefördert und geradezu als *modus operandi* etabliert wurden, erscheint es nicht fernliegend, insofern von einer „**Subkultur des Managements**“ zu sprechen.<sup>279</sup>

#### 4. Broken-Windows-Theorie

- 122 Eng verwandt mit der ökologischen Kriminalitätstheorie ist die „**broken-windows-theory**“ von *Wilson* und *Kelling*.<sup>280</sup> Nach dieser Theorie zeigt Unordnung in einem Gebiet an, dass dieses nicht mehr wirksam kontrolliert wird, was Kriminalität nach sich zieht.<sup>281</sup> „Unordnung“ kann sich in vielerlei Erscheinungen zeigen, z.B. Graffiti-Schmierereien, Bettler auf den Straßen, Drogenabhängige, die ihren Konsum öffentlich ausüben oder die namensgebenden zerbrochenen Fensterscheiben in heruntergekommenen Häusern. In einer derartigen Unordnung zu leben, soll zunächst einen negativen Effekt auf das Sicherheitsgefühl der Bewohner haben, selbst wenn es (objektiv) keinen Anlass hierfür gibt: „*the proliferation of graffiti, even when not obscene, confronts the subway rider with the inescapable knowledge that the environment he must endure for an hour or more a day is uncontrolled and uncontrollable, and that anyone can invade it to do whatever damage and mischief the mind suggests.*“<sup>282</sup> Die Folge davon ist, dass die verängstigten Bewohner sich aus der Öffentlichkeit zurückziehen (oder aus der Gegend wegziehen) und damit die soziale Kontrolle noch weiter abnimmt.<sup>283</sup> Derartige Zustände wiederum sollen Straftäter in das Gebiet locken, die dort ungestört ihren kriminellen Aktivitäten nachgehen können<sup>284</sup>: „*Such an area is vulnerable to criminal invasion*“<sup>285</sup>.

- 123 Dass Zeichen öffentlicher Verwahrlosung offenbar auch direkt (und nicht nur über die langfristige Beeinflussung der Bevölkerungsstruktur) die Bereitschaft

278 Vgl. nur *Bergmann*, MschKrim 2016, 3, 10 f.; 12 ff.; *Höfler/Kaspar*, Examinatorium Schwerpunkt Strafrecht, Fall 1 Rn. 87; *Singelstein*, MschKrim 2012, 52, 58 ff.

279 S. dazu nur *Meier*, Kriminologie, § 11 Rn. 33; *Kaspar*, in: *Bannenberg/Jehle* (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, 2010, S. 135 ff.

280 *Wilson/Kelling*, Polizei und Nachbarschaftssicherheit: Zerbrochene Fenster, KrimJ 1996, 121 ff., englische Originalversion: *Wilson/Kelling*, Broken Windows, The police and neighborhood safety, The Atlantic 1982, 29 ff.; s. dazu näher *Streng*, Kaiser-FS, S. 921 ff.; *Laue*, MschKrim 1999, 277 ff.

281 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 10 Rn. 13.

282 *Wilson/Kelling*, Broken Windows, The police and neighborhood safety, The Atlantic 1982, 29 ff.

283 *Meier*, Kriminologie, § 3 Rn. 51.

284 *Göppinger-Bock*, Kriminologie, § 10 Rn. 13.

285 *Wilson/Kelling*, Broken Windows, The police and neighborhood safety, The Atlantic 1982, 29 ff.

zur Begehung von Delikten erhöhen können, haben interessante **Feldexperimente** in Holland gezeigt<sup>286</sup>. Dabei wurde eine Straße zu bestimmten Zeiten mit herumliegendem Müll und Graffiti präpariert. Anschließend wurde durch Beobachtung getestet, ob sich unter diesen Umständen die Neigung der Passanten, selbst Müll auf die Straße zu werfen oder eine Unterschlagung eines geringen Geldbetrags zu begehen, erhöht. Tatsächlich ließ sich in diesem Bereich der leichten Delinquenz eine signifikante Zunahme feststellen. Dabei bleibt offen, ob es um das tatfördernde Signal einer „Üblichkeit“ von abweichendem Verhalten am konkreten Ort geht, das Hemmschwellen absenkt, oder um das Signal fehlender Kontrollmechanismen, was das subjektiv wahrgenommene Entdeckungsrisiko verringert. In Deutschland haben sich Zusammenhänge von sozialem Umfeld und Delinquenz bislang nicht nachweisen lassen; allgemein geht man von einer eher geringen Relevanz räumlicher Strukturen im Vergleich zu individuellen Faktoren aus.<sup>287</sup>

Bekannt wurde die „broken-windows-theory“ insbesondere durch die harte **„zero tolerance policy“ der New Yorker Polizei** in den 1990er Jahren, die ein kompromissloses Vorgehen der Polizei, auch gegenüber nur ordnungswidrigem Verhalten, vorsah.<sup>288</sup> Ob diese für den anschließenden Rückgang der Kriminalität verantwortlich war, oder ob dabei andere Faktoren die entscheidende Rolle spielten, ist allerdings umstritten.<sup>289</sup> Vieles spricht dafür, dass hier andere Umstände wesentlich waren, zumal zeitgleich auch in anderen US-amerikanischen Städten ein Kriminalitätsrückgang festgestellt werden konnte.<sup>290</sup> 124

### 5. Etikettierungsansätze

Die sog. **Etikettierungsansätze („labeling approach“)** als Erklärungsversuch für die Entstehung von Kriminalität haben die kriminologische Forschung in erheblichem Maße beeinflusst.<sup>291</sup> Es fand ein Perspektivenwechsel dahingehend statt, dass nun die Frage gestellt wurde, inwieweit Kontrollorgane (also Polizei und Justiz) zur Entstehung von Kriminalität durch **Zuschreibung** beitragen können.<sup>292</sup> Das Hauptaugenmerk der Etikettierungsansätze liegt also auf dem Vorgang der **Kriminalisierung**.<sup>293</sup> Ein bedeutendes theoretisches Fundament der Etikettierungsansätze ist der sog. symbolische Interaktionismus.<sup>294</sup> Dieser geht davon aus, dass der Mensch die Realität nicht einfach nur wahrnimmt, sondern immer auch gesellschaftlich festgelegte Bedeutungen und Symbole eine wichtige Rolle spielen. Der Mensch „sieht“ keine objektive Wahrheit, sondern schafft sich seine 125

286 S. Keizer u.a., Science 2008, 1681; dazu auch Neubacher, Kriminologie, 8. Kapitel Rn. 13.

287 S. Neubacher, Kriminologie, 8. Kapitel Rn. 14.

288 Meier, Kriminologie, § 3 Rn. 54 f.; kritische Bewertung bei Hassemer, Kaiser-FS, S. 793.

289 Vgl. Schwind, Kriminologie, § 15 Rn. 37 m.w.N.; s. auch Kaiser/Schöch/Kinzig, Studienkurs, Fall 1 Rn. 71.

290 Schwind, Kriminologie, § 15 Rn. 38.

291 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 50. S. dazu bereits oben Rn. 56 ff.

292 Vgl. Schwind, Kriminologie, § 8 Rn. 2.

293 Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 32 f.; Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 50.

294 Bock, Kriminologie, Rn. 184 ff.

eigene, indem er Wahrgenommenes mit Bedeutungen und Symbolen verknüpft. Gleiches gilt auch für das Bild, das ein Mensch von sich selbst hat.

- 126 Anknüpfungspunkt für die Etikettierung ist nun, dass unterprivilegierte Menschen wenig Einfluss bei der Festlegung des Inhaltes von Bedeutungen und Symbolen haben und sich deshalb „die Wahrheit“ der Privilegierten durchsetzt.<sup>295</sup> Dies soll auch für die Entstehung von Strafnormen und deren Anwendung gelten. Kurz gesagt lautet der Vorwurf, dass Polizei und Justiz mitunter sozial diskriminierend vorgehen und insbesondere unterprivilegierte Menschen durch Zuschreibung als Straftäter kriminalisieren. Vordenker waren insbesondere *Tannenbaum*<sup>296</sup> und *Lemert*. Nach der amerikanischen Kriminologie sollen diese Prozesse jedoch nur ein weiterer Faktor bei der Entstehung von Kriminalität sein, sprich *neben* die übrigen Erklärungsansätze treten.<sup>297</sup>
- 127 Nach *Lemert* ist zwischen sog. **primärer und sekundärer Devianz** zu unterscheiden.<sup>298</sup> Primäre Devianz sollen die ersten Straftaten eines Individuums sein, bei denen es sich selbst noch nicht als Straftäter sieht. Nachdem es für diese Taten offiziell verurteilt und als Straftäter „gebrandmarkt“ wurde, verändert sich sein Selbstbild: Er betrachtet sich fortan selbst als Straftäter und passt sein Verhalten entsprechend an. Aus dieser Verhaltensanpassung resultierende Straftaten werden als „sekundäre Devianz“ bezeichnet.
- 128 Die Etikettierungsansätze haben der Kriminologie aufgrund des Perspektivenwechsels neue und wichtige Impulse gegeben. Insbesondere hat der berechtigte Hinweis auf mögliche **Etikettierungs- bzw. Stigmatisierungseffekte** zu einer größeren Sensibilität gerade im Umgang mit (vor allem jugendlichen) Ersttätern geführt. Dadurch wurde auch der Ausbau von **Diversionsstrategien** entscheidend vorangetrieben<sup>299</sup>, die (trotz oft vorgebrachter prinzipieller Bedenken) als milderes Mittel einer formellen Sanktionierung vorgezogen werden können, soweit dies straftheoretisch und kriminalpolitisch vertretbar ist.
- 129 Zu begrüßen ist es auch, dass in der Folge dieses neuen Ansatzes sowohl die **Tätigkeit der Instanzen der Strafverfolgung** als auch die **Genese von Strafgesetzen**<sup>300</sup> in den (kritischen) Blick der kriminologischen Forschung geraten ist. Dennoch erscheinen einige Annahmen aus dem Umkreis des Etikettierungsansatzes als einseitig und überzogen. Dass das Etikett einer „Straftat“ bzw. eines „Straftäters“ von den mächtigen staatlichen Instanzen mehr oder weniger schichtspezifisch-diskriminierend vergeben wird, ist eine weder plausible noch empirisch belegte These. Als erklärende Kriminalitätstheorie, aus der sich praktische Handlungsempfehlungen ableiten lassen, sind die Etikettierungsansätze insgesamt nur sehr bedingt tauglich.<sup>301</sup>

---

295 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 54f.

296 *Tannenbaum*, *Crime and the Community*, 1938.

297 Göppinger-Bock, Kriminologie, § 10 Rn. 65; dazu bereits oben Rn. 57.

298 *Lemert*, in: Klimke/Legnaro (Hrsg.), *Kriminologische Grundlagentexte*, S. 125 ff.; *Meier*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 93; *Kaiser/Schöch/Kinzig*, *Studienkurs*, Fall 1 Rn. 78.

299 Zu diesem Zusammenhang s. nur *Lamnek*, *Theorien abweichenden Verhaltens II*, S. 43.

300 Hierzu *Lamnek*, *Theorien abweichenden Verhaltens II*, S. 89.

301 *Meier*, *Kriminologie*, § 3 Rn. 98 f.; s. auch *Kaiser/Schöch/Kinzig*, *Studienkurs*, Fall 1 Rn. 84.

### III. Mehrfaktorenansätze und übergreifende theoretische Ansätze

#### 1. Mehrfaktorenansätze

Neben den vorrangig entweder auf persönliche oder gesellschaftliche Faktoren bezogenen Ansätzen gibt es als weitere Theoriegruppe die sogenannten **Mehrfaktorenansätze**<sup>302</sup>. Als Reaktion auf die Defizite vieler der oben erwähnten Erklärungsansätze wird hier versucht, nicht einseitig und monokausal vorzugehen, sondern auf möglichst breiter empirischer Basis Faktoren zu ermitteln, die mit kriminellem Verhalten in Verbindung stehen und daher als Kausalfaktoren in Betracht kommen. Die multifaktorielle Herangehensweise macht offensichtlich ein **interdisziplinäres Vorgehen** nötig und hat zugleich einen deutlichen **Praxisbezug**, da sie die Erstellung von Prognosen erleichtern soll. 130

Als **historische Vorläufer** kann u.a. auf *Ferri* sowie auf *v. Liszt* mit seiner Anlage-Umwelt-Formel verwiesen werden<sup>303</sup>; beide bemühten sich um die Verbindung von sozialen und persönlichen Faktoren zur Erklärung von Delinquenz. 131

Pionierarbeit im Sinne umfangreicher empirischer Forschung leisteten *Eleanor* und *Sheldon Glueck* aus den USA. Für ihr Hauptwerk „**Unraveling Juvenile Delinquency**“<sup>304</sup> untersuchten sie zwei große Gruppen von je ca. 500 delinquenten und bislang nicht mit Delinquenz aufgefallenen Jungen im Alter von 11 bis 17 Jahren. Untersucht wurde eine ganze Reihe von Faktoren, neben sozialen Aspekten wie dem Erziehungsstil der Eltern und dem Freundeskreis auch biologische Faktoren wie den Körperbau (der in frühen Arbeiten von *Kretschmer* mit der Entstehung unterschiedlicher Formen von Delinquenz in Verbindung gebracht worden war<sup>305</sup>). Man sieht an der Zusammensetzung der insgesamt über 400 unterschiedlichen Faktoren das Besondere dieses Forschungsansatzes: Man versucht, vergleichbar dem Fischen mit einem „Schleppnetz“, ein sehr umfassend konzipiertes Instrumentarium zu verwenden, um möglichst viele auch nur potenziell kriminogene Faktoren erfassen zu können und sie nicht von vornherein schon aufgrund der Anlage des Forschungsprojekts außer Acht zu lassen. 132

Als relevant herausgestellt haben sich nach den Forschungen der *Gluecks* vor allem **Faktoren aus dem familiären Bereich**. So konnte gezeigt werden, dass bei den Delinquenten sehr häufig ein überstrenger oder wechselhafter und inkonsistenter Erziehungsstil der Eltern vorlag, eine mangelhafte Aufsicht des Jungen durch die Mutter oder ein fehlender Zusammenhalt innerhalb der Familie.<sup>306</sup> 133

Einen ähnlichen (allerdings auf junge Erwachsene bezogenen) Ansatz verfolgte *Göppinger* mit seiner **Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung**. Hier wurden zwei Gruppen von je ca. 200 jungen Männern im Alter von 20 bis 30 Jahren 134

302 S. dazu nur *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 89 ff.

303 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 89. S. dazu auch oben Rn. 47.

304 *Glueck/Glueck*, *Unraveling Juvenile Delinquency*, 1950; s. dazu auch *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 90.

305 *Kretschmer*, *Körperbau und Charakter*, 1961; s. dazu oben Rn. 51.

306 S. *Schwind*, *Kriminologie*, § 8 Rn. 25.

untersucht, von denen die einen aus einer Gruppe von Strafgefangenen bestand, während die andere aus einer Bevölkerungsstichprobe stammte. Die Erkenntnisse über die Unterschiede beider Gruppen flossen in die Entwicklung der Prognosemethode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse ein.<sup>307</sup>

- 135 Bei diesen Forschungen wurde **retrospektiv** vorgegangen. Das bedeutet, dass die Forscher die Faktoren zu einem Zeitpunkt erhoben, zu dem die Zuordnung der jeweiligen Person zum Kreis der Delinquenten oder Nicht-Delinquenten bereits feststand. Hier ist nicht auszuschließen, dass bereits das Wissen um diese Zuordnung die Erfassung der Einzelfaktoren in die eine oder andere Richtung beeinflusst hat; denkbare Unterschiede zwischen beiden Gruppen werden hier mit anderen Worten möglicherweise deutlicher wahrgenommen als sie es in Wirklichkeit sind.<sup>308</sup>
- 136 Diesen Verzerrungsfaktor vermeiden Studien, die **prospektiv** vorgehen, also die Faktoren zu einem Zeitpunkt erheben, zu dem die weitere kriminelle „Karriere“ noch nicht feststeht, sondern erst in der Zukunft liegt. Das war der Fall bei der sogenannten **Cambridge Study** von *West* und *Farrington*, in deren Rahmen 411 Jungen des Geburtsjahrgangs 1954/55 zunächst vom 8. bis 46. Lebensjahr begleitet und untersucht wurden<sup>309</sup>. Bis zum Alter von 17 Jahren fielen gut 20 % der Probanden mit Delinquenz auf. Es zeigten sich mögliche Zusammenhänge der Delinquenz insbesondere mit schwierigen Verhältnissen im Elternhaus.<sup>310</sup>
- 137 Eine Besonderheit der Cambridge Study ist, dass hier zu mehreren Zeitpunkten im Verlauf des Lebens, also im „**Längsschnitt**“, die kriminelle Entwicklung einer bestimmten Gruppe mit einem gemeinsamen Merkmal untersucht wurde. Man spricht hier auch von einer sogenannten **Kohortenstudie**. Ein frühes und sehr umfangreiches Beispiel für eine solche Studie war die **Philadelphia Birth Cohort Study** der US-amerikanischen Kriminologen *Wolfgang*, *Figlio* und *Sellin*.<sup>311</sup> Sie untersuchten den Lebensweg von 9945 Jungen des Geburtsjahrgangs 1945 ab einem Alter von 10 Jahren. Bis zum 18. Lebensjahr waren 35 % strafrechtlich auffällig geworden, etwa die Hälfte davon allerdings nur ein einziges Mal. Es zeigte sich also die auch in vielen weiteren Studien bestätigte und oft beschriebene „**Normalität**“, „**Ubiquität**“ sowie „**Episodenhaftigkeit**“ von Jugenddelinquenz.<sup>312</sup>
- 138 Eine weitere wichtige Erkenntnis der Forscher, die in vielen späteren Studien auch in Deutschland bestätigt wurde, war die Existenz einer kleinen Gruppe von **Intensivtätern**, die für einen großen Teil der Delinquenz verantwortlich war.

---

307 S. dazu → AT Bd. 1: *Kaspar*, § 20 Rn. 44 f.

308 Vgl. *Neubacher*, Kriminologie, 6. Kapitel Rn. 7.

309 Zusammenfassend *Farrington/West*, Göppinger-FS, S. 115 ff. sowie *Schwind*, Kriminologie, § 8 Rn. 38.

310 *Schwind*, Kriminologie, § 8 Rn. 26.

311 *Wolfgang/Figlio/Sellin*, Delinquency in a birth cohort, 1972. Dazu *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 91.

312 Vgl. aus neuerer Zeit bspw. *Boers et al.*, MschKrim 2014, 183 ff.; *Boers/Herlth*, MschKrim 2016, 101 ff.

Etwa 6 % der Probanden waren solche „**chronic offenders**“ mit fünf oder mehr Taten, die für gut 60 % der Straftaten verantwortlich waren.<sup>313</sup>

Ein Beispiel aus jüngerer Zeit ist die von *Moffit* durchgeführte **Dunedin-Kohortenstudie**. Sie begleitete 1037 Kinder des Jahrgangs 1972/73 aus dem neuseeländischen Ort Dunedin von deren Geburt bis zum 32. Lebensjahr.<sup>314</sup> Sie konnte als Extremgruppen solche Täter beschreiben, deren Auffälligkeit sich auf das Jugendalter beschränkte (adolescence-limited anti-social behaviour) und solche, die schon im Kindesalter auffällig waren und dann als Intensivtäter über einen längeren Zeitraum Straftaten begingen („life-course-persistent anti-social behaviour“).<sup>315</sup> Die Möglichkeit einer prognostischen Identifizierung der zuletzt genannten Intensivtäter (unter Einbezug frühkindlicher neurologischer Defizite) konnte bislang allerdings nicht belegt werden.<sup>316</sup>

Gegenüber den Mehrfaktorenansätzen wird **kritisch** eingewandt, dass hier ein sehr hoher Forschungsaufwand mit wenig Erkenntniswert betrieben werde; von der „Produktion von Datenfriedhöfen“<sup>317</sup> ist die Rede. Zugleich wird der Vorwurf erhoben, man gehe in beliebiger, eklektizistischer und vor allem theorieloser Weise vor.<sup>318</sup> Daran ist richtig, dass hier nicht im engen Sinne theoriegeleitet vorgegangen wird, also durch vorherige theoriebasierte Aufstellung von Hypothesen über Zusammenhänge von Variablen, die sodann überprüft werden. Es erscheint aber als zu hartes Urteil, damit jeden Erkenntniswert zu verneinen. Zum einen ist bereits die Auswahl der untersuchten Faktoren (selbst wenn deren Zahl sehr groß ist) nicht völlig beliebig, sondern beruht auf zumindest impliziten Annahmen der Forscher über vermutete Zusammenhänge.<sup>319</sup> Schließlich können Annahmen über die kriminogene Wirkung bestimmter Faktoren, die sich aus multifaktoriellen Studien ergeben, anschließend genauer und differenzierter überprüft werden. Erkenntnisse aus dem Bereich der Mehrfaktorenansätze liefern insofern somit jedenfalls wichtige Impulse und Ansätze für weitere empirische Forschungsarbeit.<sup>320</sup>

## 2. Lebenslauforschung

Ein relativ neuer und dynamischer Bereich der Kriminologie ist die Lebenslauforschung.<sup>321</sup> Es geht hier darum, Lebensläufe zu analysieren und dabei genauer

313 Zum Ganzen *Schwind*, Kriminologie, § 8 Rn. 33 sowie (mit Bezug zur aktuellen Diskussion in Deutschland) *Neubacher*, Kriminologie 6. Kapitel Rn. 4 ff.

314 S. dazu *Bock*, Kriminologie, Rn. 269 ff.

315 S. zu dieser Tätergruppe auch *Bushway*, in: Cullen/Wilcox (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminological Theory*, S. 189 ff.

316 *Bock*, Kriminologie, Rn. 275.

317 S. dazu *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 93.

318 Zu diesen Kritikpunkten s. auch *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 93.

319 *Schwind*, Kriminologie, § 8 Rn. 22.

320 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 93; *Schwind*, Kriminologie, § 8 Rn. 27.

321 S. dazu die Nachweise bei *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 96 ff. sowie umfassend *Gibson/Krohn* (Hrsg.), *Handbook of Life-Course-Criminology*, 2013; s. auch *Farrington/Loeber*, in: Cullen/Wilcox (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminological Theory*, S. 226 ff.; *Bock*, FPPK 2012, 281 ff.

zu beleuchten, wann und warum Kriminalität entsteht, aber vor allem auch, wann und warum eine kriminelle „Karriere“ beendet wird. Bereits *Farrington* mit seinen Untersuchungen im Rahmen der Cambridge Study lässt sich hier einordnen.<sup>322</sup>

- 142 Viel Beachtung haben auch die Arbeiten von *Sampson* und *Laub* gefunden, die versucht haben, Entwicklungslinien in den von ihnen untersuchten Lebensläufen nachzuzeichnen.<sup>323</sup> Es handelte sich dabei um eine qualitative Nachuntersuchung der bereits vom Ehepaar *Glueck* untersuchten Probanden, die teilweise bis ins Alter von 70 Jahren weiter begleitet wurden.<sup>324</sup> Die Autoren stellten (in Übereinstimmung mit Ansätzen aus anderen Bereichen, etwa den Halt- und Kontrolltheorien) fest, dass die Delinquenzentwicklung offenbar maßgeblich vom **Fehlen sozialer Bindungen** (Familie, Schule, Freundeskreis) geprägt wird.<sup>325</sup> Weiterhin zeigten sich ganz **unterschiedliche Verläufe krimineller Karrieren**; neben den Personen, die bereits früh in die Delinquenz einsteigen und dies als Intensivtäter zumindest für eine gewisse Zeit kontinuierlich fortsetzen, gibt es wechselhafte Verläufe sowie die „Spätbeginner“ (late starters)<sup>326</sup>, die erst im mittleren und späten Erwachsenenalter mit Delinquenz auffällig werden. Zu ähnlichen Ergebnissen sowohl im Hinblick auf die Relevanz persönlicher Bindungen als auch die Vielfältigkeit der Lebensläufe kamen *Stelly* und *Thomas* in ihrer Nachuntersuchung der Probanden der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung.<sup>327</sup> Auch weitere Studien aus Deutschland, namentlich die Berliner CRIME-Studie<sup>328</sup> sowie die Duisburger Verlaufsstudie von *Boers* und *Reinecke*<sup>329</sup> bestätigten das sehr heterogene Bild deliktischer Karrieren.<sup>330</sup>
- 143 Im Hinblick auf Präventionsarbeit und Prognosestellung relevant ist der Hinweis von *Sampson* und *Laub* auf die wichtige Bedeutung sogenannter **Wendepunkte** bzw. „**turning points**“ im Leben der von ihnen Untersuchten.<sup>331</sup> So konnte gezeigt werden, dass der Abbruch einer deliktischen Karriere oft mit positiven Entwicklungen wie einer neuen stabilen Partnerschaft oder einer gesicherten Arbeitsstelle zusammenhängt.<sup>332</sup> Offen bleibt dabei zwar, warum und unter welchen Umständen es bei manchen Personen überhaupt zu diesen Wendepunkten kommt;<sup>333</sup> aber dieser Ansatz liefert jedenfalls Anhaltspunkte für eine gezielte Förderung von protektiven, erneuter Kriminalität entgegenwirkenden Faktoren.

---

322 Zu neueren Befunden s. nur *Bock*, Kriminologie, Rn. 267 f.

323 *Sampson/Laub*, *Crime in the Making*, 1993.

324 *Bock*, Kriminologie, Rn. 260 ff.

325 *Neubacher*, Kriminologie, 6. Kapitel Rn. 9; *Bock*, Kriminologie, Rn. 261.

326 *Bock*, Kriminologie, Rn. 238; s. auch *Neubacher*, Kriminologie, 6. Kapitel Rn. 5.

327 *Stelly/Thomas*, *Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?*, 2001; dazu auch *Bock*, Kriminologie, Rn. 263 ff.

328 *Dahle/Erdmann*, *Die Berliner CRIME-Studie*, 2001.

329 *Boers u.a.*, *Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge*, 2012.

330 Zusammenfassend *Bock*, Kriminologie, Rn. 276 ff.

331 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 97.

332 Zur positiven Wirkung eines Ortswechsels, der sich bei manchen entlassenen Strafgefangenen als Folge des Hurrikans „Katrina“ in den USA ergeben hatte, s. *Neubacher*, Kriminologie, 6. Kapitel Rn. 8.

333 *Bock*, Kriminologie, Rn. 258.

Ein wichtiger Ertrag dieses Forschungszweigs ist auch die (ermutigende) Erkenntnis von der **Diskontinuität** des Verlaufs krimineller Karrieren<sup>334</sup>; insbesondere sind auch zunächst hartnäckige Mehrfach- und Rückfalltäter nicht quasi „programmiert“ auf die Fortsetzung von Delinquenz, sondern beenden diese oft aus den verschiedensten Gründen. Insofern besteht kein Anlass für übertriebenen Pessimismus im Hinblick auf die Prognose der Legalbewährung auch bei dieser Klientel.<sup>335</sup> 144

### 3. Theorie des reintegrative shaming

Ein interessanter Ansatz, der sich aus verschiedenen theoretischen Quellen speist und der nicht nur die Entstehung von Delinquenz, sondern auch einen möglichst sinnvollen Umgang mit ihr zu beschreiben versucht, ist die Theorie des „**reintegrative shaming**“ von *Braithwaite*.<sup>336</sup> Der Autor nennt verschiedene Entstehungsfaktoren von Delinquenz, u.a. die Gefahr einer Etikettierung und Stigmatisierung des Straftäters, die Folgekriminalität produziert.<sup>337</sup> Um diesen Effekt zu vermeiden und zugleich konstruktiv mit Straftaten umzugehen, schlägt er vor, das Schamgefühl des (jugendlichen) Straftäters zu aktivieren, indem seine Tat als Unrecht vor anderen Personen thematisiert wird. Dieses „Beschämen“ soll aber nicht ausgrenzend, sondern „reintegrierend“ erfolgen. Das bedeutet, dass auf die Unterscheidung zwischen der zu missbilligenden Tat und der Person des Täters geachtet wird; zugleich soll signalisiert werden, dass der Täter nach Anerkennung seiner Verantwortung für die Tat (ggf. auch dem Opfer gegenüber) wieder in vollem Umfang akzeptiertes Mitglied der Gesellschaft sein soll. Das kann innerhalb sog. „**reintegration ceremonies**“ symbolisch demonstriert werden; hier greift *Braithwaite* auf Elemente der neuseeländischen Maori-Kultur zurück. 145

**Kritisch** lässt sich einwenden, dass die erwähnte kulturelle Verankerung solcher Zeremonien in westeuropäischen Gesellschaften fehlt; generell erscheint das Konzept eher in überschaubaren kommunitaristischen gesellschaftlichen Strukturen Erfolg versprechend, aber weniger in komplexeren, von zunehmender Distanz und Anonymität geprägten Gesellschaften.<sup>338</sup> Auch lässt sich fragen, ob sich in der Praxis wirklich ausreichend klar zwischen der potenziell schädlichen und stigmatisierenden Form des Beschämens und der konstruktiven und reintegrierenden Variante unterscheiden lässt.<sup>339</sup> Immerhin enthält der Ansatz den Appell, auf diese Unterscheidung zu achten und möglichst von unpersönlichen und ausgrenzenden Formen der Sanktionierung abzusehen, wenn es dafür bessere Alternativen gibt, die den Täter als Persönlichkeit fordern, aber nicht angreifen. Dieser Gedanke wird in Deutschland bei jugendlichen Tätern als Konsequenz des Erziehungsprinzips gem. § 2 Abs. 1 S. 1 JGG zumindest im Ansatz bereits verfolgt; darüber hinaus liegt er dem 146

334 *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 97; *Neubacher*, Kriminologie, 6. Kapitel Rn. 8. Zu entsprechenden empirischen Befunden s. auch *Kerner*, *Kaiser-FS*, 1998, S. 141 ff.

335 Weitere Nachweise bei *Bock*, Kriminologie, Rn. 237 ff.

336 *Braithwaite*, *Crime, shame and reintegration*, 1989; s. dazu näher *Bock*, Kriminologie, Rn. 208 ff.

337 Zum Ansatz der „sekundären Devianz“ von *Lemert* s. oben Rn. 127.

338 Vgl. nur *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Studienkurs, Fall 1 Rn. 98 sowie Fall 6 Rn. 33; *Bock*, Kriminologie, Rn. 233.

339 Vgl. nur *Neubacher*, Kriminologie, 10. Kapitel Rn. 12.

auch im allgemeinen Strafrecht praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich zugrunde. Möglicherweise hat sich auch deshalb der Gedanke einer Durchführung von shaming ceremonies in Deutschland bislang nicht durchgesetzt. Ein interessanter und weiterführender Aspekt in *Braithwaites* Ansatz ist die Einbindung von Bezugspersonen des Täters, auf deren Urteil und Anerkennung er Wert legt, bspw. der Trainer der Sportmannschaft. Nimmt man die gut belegte These ernst, dass solche positiven Bindungen ein protektiver Faktor sind, der zukünftige Delinquenz verhindern kann, liegt es nahe, bei der Sanktionierung von (insbesondere jugendlichen) Straftätern diese Bindungen zu aktivieren und zu stärken.

#### 4. Situational Action Theory

147 Ein weiterer Ansatz aus jüngerer Zeit ist die Situational Action Theory von *Wikström*.<sup>340</sup> Danach entstehen menschliche Handlungen in einem mehrstufigen Prozess, der (entgegen den Annahmen des Rational-Choice-Ansatzes) nicht durchgehend von Kosten-Nutzen-Abwägungen geprägt sei. Vielmehr werde das Tableau der Handlungsalternativen durch einen „**moralischen Filter**“ bestimmt, der sich wiederum aus eigenen Normen und moralischen Werten sowie den moralischen Normen der Umwelt zusammensetze. Aus diesem Grund würden illegale Verhaltensweisen von manchen Personen in der konkreten Situation dann von vornherein nicht als denkbare Handlungsoption wahrgenommen, so dass es zu einer rationalen Abwägung erst gar nicht komme. Greift der Filter nicht, wird also auch die Straftatbegehung in Betracht gezogen, wird diese entweder aus Gewohnheit begangen oder Gegenstand einer rationalen Überlegung. An dieser Stelle kommen interne wie externe Kontrollmechanismen ins Spiel.<sup>341</sup> Kriminalität stellt sich hier letztlich als das Produkt eines **mehrstufigen und komplexen Wahrnehmungs-Entscheidungsprozesses** dar, der von moralischen Werten des Betroffenen abhängt, aber auch von seiner Tatneigung (crime propensity) und den situativen Tatanreizen (criminogenic exposure). Dabei werden u.a. Elemente der Kontrolltheorien und des Rational-Choice-Ansatzes zu einem Modell des menschlichen Entscheidungsverhaltens verbunden, das in seiner Plausibilität und Erklärungskraft über die rein ökonomischen Ansätze hinausreicht<sup>342</sup>. Auch ist der hier betonte **Einfluss von moralischen Werten** auf die Entstehung von Delinquenz gut belegt.<sup>343</sup> Insgesamt handelt es sich um einen vielversprechenden Ansatz, der interessante Anregungen für weitere (auch interdisziplinäre) empirische Forschung bietet.<sup>344</sup>

340 S. dazu *Wikström/Treiber*, Kerner-FS, S.319ff. m.w.N.; *Wikström*, MschKrim 2015, 177 ff.; vgl. auch umfassend *Vetter/Bachmann/Neubacher*, NK 2013, 79 ff.

341 S. die zusammenfassende Darstellung bei *Bock*, Kriminologie, Rn. 229.

342 Vgl. auch die Bewertung von *Bock*, Kriminologie, Rn. 233.

343 Vgl. nur *Herrmann*, Werte und Kriminalität, 2003.

344 *Bock*, Kriminologie, Rn. 233; zur Anwendung der Theorie auf korruptes Verhalten s. *Kammigan/Linssen*, MschKrim 2012, 331; s. auch die Untersuchung über Abschreckungseffekte am Beispiel des Ladendiebstahls von *Hirtenlehner u.a.*, Mschkrim 2013, 293. Das dort festgestellte Zusammenwirken von wahrgenommener Entdeckungswahrscheinlichkeit und internalisierter Normbindung korrespondiert mit den Annahmen der Situational-Action-Theory. Zu weiteren (auch internationalen) Forschungsergebnissen s. die Beiträge in MschKrim 2015, 173 ff.

## Ausgewählte Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis* Kriminologie, 4. Aufl. 2010.
- Bandura, Albert* Aggression: A social learning analysis, 1973 (deutsche Version: Aggression – Eine sozial-lerntheoretische Analyse, 1979).  
Ökonomische Erklärungen menschlichen Verhaltens, 2. Aufl. 1993.
- Becker, Gary S.* Kriminologie, 4. Aufl. 2013.
- Bock, Michael* Les règles de la méthode sociologique, 1894 (deutsche Version: Die Regeln der soziologischen Methode, hrsg. und eingeleitet von König, 1984).
- Durkheim, Émile* Kriminologie, 7. Aufl. 2017.
- Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf* Überwachen und Strafen, 1977.
- Foucault, Michel* Kriminologie, 6. Aufl. 2008.
- Göppinger, Hans* (Begründer)
- Gottfredson, Michael R./Hirschi, Travis* A General Theory of Crime, 1990.
- Hirschi, Travis* Causes of Delinquency, 1969.
- Höffler, Katrin/Kaspar, Johannes* Examinatorium Schwerpunkt Strafrecht, 2014.
- Jung, Heike* Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2007.
- Kaiser, Günther* Kriminologie, 3. Aufl. 1996.
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz/Kinzig, Jörg* Juristischer Studienkurs. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015.
- Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo* (Hrsg.) Kriminologische Grundlagentexte, 2016.
- Koch, Arnd/Löhnig, Martin* (Hrsg.) Die Schule Franz von Liszt – Spezialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts, 2016.
- Kunz, Karl-Ludwig/Singelstein, Tobias* Kriminologie, 7. Aufl. 2016.
- Meier, Bernd-Dieter* Kriminologie, 5. Aufl. 2016.
- Neubacher, Frank* Kriminologie, 3. Aufl. 2017.
- Sack, Fritz/König, Rene/Schneider, Hans Joachim* (Hrsg.) Kriminalsoziologie, 1968.  
Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 1, 2007.
- v. Liszt, Franz* Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bde. 1 u. 2, 1905.
- Wetzell, Richard F.* Inventing the Criminal. A history of German criminology, 1880–1945, 2000.